

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Ein großes Stelldichein gaben sich die profilierten Vertreter der Justizpolitik des Bundes und der Länder auf Einladung des Berliner Anwaltsvereins und der Rechtsanwaltskammer Berlin. Neben dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Herrn Andreas Schmidt MdB, konnten wir fast ausnahmslos die profilierten Rechtspolitiker aller Parteien begrüßen. Das Bundesjustizministerium war durch den Parlamentarischen Staatssekretär Alfred Hartenbach MdB und Dr. Kurt Franz ebenfalls hochrangig vertreten. Die Berliner Landesjustizpolitik wurde vertreten durch Herrn Staatssekretär Christoph Flüge und die rechtspolitischen Sprecher im Berliner Abgeordnetenhaus Dr. Fritz Felgentreu, Volker Ratzmann, Dr. Klaus Lederer und Dr. Martin Lindner.

Zu keinem Zeitpunkt bestand die Gefahr, dass den Gästen des Abends der Gesprächsstoff ausgeht. Allein die Kabinettsvorlage zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sorgte für intensive Diskussionen. Es sind Abende wie diese, in denen im persönlichen Gespräch mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Abgeordnetenhauses die Sorgen und Nöte der Anwaltschaft besprochen werden können. Die Erfahrung lehrt, dass der persönliche Kontakt und der Austausch von Argumenten im persönlichen Gespräch jeder noch so gut ausgearbeiteten Stellungnahme überlegen ist. Die gute Resonanz, die dieser Empfang gefunden hat, zeigt aber auch, dass von Seiten der Politik die Bereitschaft zum Gespräch mit den Anwälten besteht. Das sich im politischen Alltag keine Maximalpositionen durchsetzen lassen, ist eine Binsenweisheit, genauso klar ist aber auch, dass nur ein beständiges Argumentieren für die Interessen der Anwaltschaft geeignet ist, Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen.

Natürlich stößt das Rechtsdienstleistungsgesetz auf Vorbehalte innerhalb der Anwaltschaft. Natürlich macht sich die Anwaltschaft Sorgen darüber, dass in wirtschaftlich schweren Zeiten bei ungehindertem Anstieg der Zulassungszahlen mit Wegfall des Rechtsbe-

ratungsmonopoles nunmehr noch weitere Akteure auf den Markt drängen. Insofern läge es nahe, das Gesetz als Ganzes abzulehnen und sich auf den Standpunkt einer totalen Opposition zurückzuziehen. Eine solche Position könnte sich der Zustimmung weiterer Teile der Anwaltschaft sicher sein. Für manch einen Interessenvertreter der Anwaltschaft mag es eine große Versuchung sein, sich auf diesen vermeintlich bequemen Standpunkt zurückzuziehen. Jeder, der so denkt und argumentiert, verkennt aber, dass die Zeiten des Rechtsberatungsmonopoles – mit oder ohne Rechtsdienstleistungsgesetz – endgültig vorbei sind. Dies gilt sowohl für die nationale Ebene – hier hat das Bundesverfassungsgericht das bestehende Rechtsberatungsgesetz in ständiger Rechtsprechung konsequent zurückgedrängt. Erst recht gilt dies aber im europäischen Kontext. Die Frage ist also keineswegs Rechtsberatungsmonopol ja oder nein. Die Frage ist allein, unter welchen Rahmenbedingungen sichergestellt werden kann, dass Rechtsberatung auch zukünftig in qualifizierter Form durch die Anwaltschaft erfüllt werden kann.

Um es ganz klar zu sagen: Ohne Rechtsdienstleistungsgesetz droht die konkrete Gefahr, dass einerseits das Rechtsberatungsmonopol schon in kürzester Zeit als Ganzes gekippt wird, ohne dass gleichzeitig entsprechende Regelungen vorhanden sind, die den Rechtsberatungsmarkt ordnen.

Dies heißt aber keineswegs, dass an dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht weiter und aus der Sicht der Anwaltschaft auch engagiert weiter gearbeitet werden muss.

Dies betrifft zunächst den § 2 („Anwendungsbereich“) und § 5 („Nebenleistungen“) des Entwurfs.

Da der Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes einen Paradigmenwechsel darstellt und statt des früheren Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt nun hinsichtlich der Nebenleistungen eine echte Erlaubnis (wenn auch mit Verbotsvorbehalt) vorsieht, ist es wichtig, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes



möglichst weit gefasst wird. Wir müssen darauf achten, dass unterhalb der Schwelle des Rechtsberatungsgesetzes kein „grauer“ Rechtsberatungsmarkt entsteht, der von den einschränkenden Regelungen des Gesetzes nicht erfasst wird. Das Bundesverfassungsgericht hat klar gemacht, dass die „einfache Rechtsauskunft“ jedermann offen steht. Daran führt auch für ein zukünftiges Rechtsdienstleistungsgesetz kein Weg vorbei.

Wir müssen aber in der politischen Diskussion deutlich machen, dass oberhalb dieses Bereiches die „echte“ Rechtsberatung beginnt und diese Rechtsberatung – wenn schon nicht allein den Anwälten vorbehalten – dann doch aber den Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterworfen werden muss. Immer dann, wenn der Ratsuchende davon ausgehen kann, dass sein Problem einer **Rechtsberatung** bedarf, muss der durch das RDG zu gewährende Schutz greifen.

Bislang ist das nicht der Fall. Bislang soll das Gesetz erst dann greifen, wenn eine **besondere** Rechtsberatung vorliegt. Der Versuch aber, einen unterschiedlichen Grad an Rechtsberatung semantisch zu erfassen, wird schief gehen. Jedes Adjektiv, das man dem Begriff Rechtsberatung anfügt, wird dazu dienen, nicht mehr, sondern weniger Klarheit über den Inhalt der Rechtsberatung zu geben.

Wir werden mit den Justizpolitikern auf allen Ebenen im Gespräch bleiben. Der Gesprächsstoff wird uns nicht ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 55. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin, Gregor Samimi (stellv. Redaktionsleiter)

Redaktion: German von Blumenthal, Eike Böttcher, Carsten Langenfeld, Andreas Pritzel,
Gregor Samimi, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1.1.2005 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

e-mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im Oktober 2006

Die Rechtsschutzversicherung:

Konfliktpotentiale und Kommunikationschancen in der Praxis

von Gregor Samimi, Fachanwalt für Strafrecht und Versicherungsrecht,

Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 361

Neue steuerliche Sturmböen kommen auf Rechtsanwälte zu

von Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des Ausschusses Steuerrecht der BRAK Seite 378

Im Visier der Ermittlungsbehörden wegen strafbarer Beihilfe durch berufsbedingtes Verhalten

von Kai Bruno Westen, Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht in Berlin Seite 384

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Die Rechtsschutzversicherung:
Konfliktpotentiale und
Kommunikationschancen
in der Praxis 361

Aktuell

Versorgungswerk:
Kleine Anfrage durch Justiz-
senatorin beantwortet 363
Mehr Service für Bürger:
Das BGB auf Englisch 363
Konzeptlose „Rolle rückwärts“
beim Strafverfahren 364

BAVintern

Aktuelle Fragen des zivilen Verkehrs-
rechts – gemeinsame Veranstaltung
des Berliner Anwaltsvereins und der
Berliner Justiz 366
Phantomdebatte und Rechts-
wirklichkeit:
Das Rechtsdienstleistungsgesetz 366

Termine

Veranstaltungen des BAV 369
Veranstaltungen der
Rechtsanwaltskammer Berlin 370
Terminkalender 370

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg 374
Notarkammer Berlin 375

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 376

Urteile

Nicht zu groß und
nicht zu öffentlich 382
3100 minus 3305 382
Nicht en vogue, aber rechtmäßig
Erbenermittler darf auch Rechts-
besorgung anbieten 383
Keine rückwirkende Bestellung
eines Pflichtverteidigers 384

Wissen

Im Visier der Ermittlungsbehörden
wegen strafbarer Beihilfe durch
berufsbedingtes Verhalten 384

Forum

So angelt man sich einen
Redakteur 386
Von Mietverträgen, befangenen
Richtern und japanischen
Gepflogenheiten 388

Bücher

Buchbesprechungen 389

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der
Firmen

Karola Mahlkow, Berlin
RA-Micro, Berlin, und
Telego!! GmbH, München

bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Die Rechtsschutzversicherung: Konfliktpotentiale und Kommunikationschancen in der Praxis

Gregor Samimi

„Sie sind schlechte Verlierer – die deutschen Rechtsschutzversicherer“, heißt es.¹ Fest stehen dürfte: Nicht erst mit dem Inkrafttreten des RVG am 1.7.2004 ver-



stärkt sich unter der Anwaltschaft zunehmend der Unmut über das Regulierungsverhalten so mancher Rechtsschutzversicherer. Konflikte werden teils offen und direkt auf dem Klageweg, teils indirekt über das Internet ausgetragen. Das BRAK-Magazin veröffentlichte eine „Musterklage bei Gebührenkürzungen“² und der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer warnte in einem offenen Brief an die Kolleginnen und Kollegen vor dem Abschluss so genannter Rationalisierungsabkommen mit Rechtsschutzversicherern.³ Ein Novum in der Geschichte des Kammerwesens. Im Internet gründen sich Erfahrungsgemeinschaften: „Großes Lob an die ÖRAG; Allianz - unkompliziert & schnell; Deurag: Mehr geht nicht; Zusammenstoß mit dem DAS; Prozentrechnung bei der Auxilia; Einsicht bei der Concordia“, heißt es dort auf der Startseite des RSV-

Blog⁴, der sich zum Ziel gesetzt hat, über praktische Erfahrungen mit den Leistungen der Rechtsschutzversicherer zu berichten. Die Zeitschrift „Finanztest“⁵ berichtet im Juli 2006 über die Erfahrungen der befragten Anwaltschaft mit den Rechtsschutzversicherern. Welchen Versicherer bewerten Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen besonders gut, welchen besonders schlecht, wollte Finanztest wissen und hat hierzu ein Stimmungsbild erstellt (vgl. die unten abgedruckte Tabelle). Von den 10 000 befragten Anwälten antworteten rund 1 200 Anwälte. „Repräsentativ ist das Ergebnis trotzdem nicht“, so der Beitrag. Der Tagesspiegel titelt: „Recht – aber nicht billig - Die Versicherer räumen auf: Sie haben ihre Preise erhöht und unliebsame Altkunden herausgeworfen“⁶ und: „Hitzige Debatte um die Honorare – Seit Juli erhalten Anwälte höhere Gebühren. Doch viele Rechtsschutzversicherer wollen sie nicht zahlen – ein Streit eskaliert“.⁷ Und die Anwaltschaft sieht sich zunehmend mehr von Seiten der rechtsschutzversicherten Mandanten der Frage ausgesetzt, welchen Wert das abgegebene Rechtsschutzversprechen des Rechtsschutzversicherers wirklich hat. „Wozu habe ich dann eine Rechtsschutzversicherung?“, ist eine oft und berechtigt gestellte Frage des Mandanten, die sicherlich auch den Mitarbeitern der Versicherungen nicht unbekannt sein dürfte und die nicht immer zufrieden stellend beantwortet werden kann.

Die Rechtsschutzversicherung findet ihren Ursprung in einem Zusammenschluss von Rennfahrern, die sich 1917 in Le Mans zusammenfanden, um das Kostenrisiko von Rechtsstreitigkeiten rund um ihre Leidenschaft solidarisch zu verteilen.⁸ Deutschland ist mit über 25 Mio. Rechtsschutzversicherungsverträgen bei 82,3 Mio. Einwohnern mit Ab-

stand das Land mit dem größten Verbreitungsgrad von Rechtsschutzversicherungen. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) berichtet⁹ im Bereich der Rechtsschutzversicherung für das Jahr 2004 über Brutto-Beitrageinnahmen von rund 2,924 Mrd. EUR. Hiervon zahlt die Versicherungswirtschaft rund 2,137 Mrd. EUR bei 3,569 Mio. Schadensfällen wieder an Versicherungsleistungen aus. Rechnerisch entfallen somit rund 819,27 EUR auf jeden Schadensfall. Dieser Betrag beinhaltet auch die Gerichts- und Sachverständigengebühren sowie die Auslagen.

Nach realistischen Schätzungen geht man davon aus, dass die Rechtsschutzversicherer mit ihren rund 40 Unternehmen jedem Anwalt mit Berührung zu rechtsschutzversicherten Mandanten rund 25 000 EUR pro Jahr an Honoraren vergüten. Insgesamt sollen die jährlichen Einkünfte der Rechtsanwälte aufgrund Zahlungen von Rechtsschutzversicherern rund 1,6 Mrd. EUR und damit

**Verehrte Kollegen,
Rechtsanwälte!**

Investor

sucht dringend,
auch San.-Gebiet!

Miethaus

saniert/unsaniert
für eig. Bestand, auch aus der
Zwangsvverwaltung, in

Berlin

Zuschriften unter **AW 10/2006-21** an
CB-Verlag Carl Boldt,
Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

1 Dieter Ebert, RVG und Rechtsschutz – Abrechnung nach Belieben? BRAK-Magazin, 05/2004, 3.

2 BRAK Magazin 01/2005, 8.

3 BRAK-Mitt. 2004, 162.

4 <http://www.rsv-blog.de>

5 Finanztest, 6/2006, 22.

6

<http://www.tagesspiegel.de/verbraucher/archiv/21.02.2005/1654176.asp>

7 <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/archiv/17.12.2004/1539741.asp>

8 Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 7. Aufl. vor § 1 ARB 75, Rn.12.

9 GDV Jahrbuch 2005, <http://www.gdv.de/Hauptframe/index.jsp?navi=publikationen>

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

rund 20% des gesamten Vergütungsaufkommens der Anwaltschaft betragen.¹⁰

Konflikte entstehen schnell und einfach und basieren häufig nicht nur auf emotionalen Schieflagen der Konfliktparteien, heißt es von Seiten der Psychologen. Von Teilen der Anwaltschaft wird den Rechtsschutzversicherern bei der Abrechnung der gesetzlichen Gebühren Kleinlichkeit und Blockadeverhalten vorgeworfen. Rechtsschutzversicherer be-

10 Krämer/Maurer/Kilian, Vergütungsvereinbarung und -management, 2005, 27.

11 Cornelius-Winkler, in: Veith/Gräfe Der Versicherungsprozess, 2005, 924.

12 www.rak-berlin.de

nem nicht angemessenen Ton. Auf der anderen Seite schätzt die Anwaltschaft die Rechtsschutzversicherer als solvente Ansprechpartner, zumal viele Mandanten einen Rechtsstreit ohne die Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers nicht führen könnten oder wollten.¹¹ Studien verdeutlichen, dass die Angst der Bevölkerung vor hohen Kosten das größte Zugangshindernis zur Anwaltskanzlei darstellt.

Im Sinne eines fairen partnerschaftlichen Miteinander sollte man zur Kenntnis nehmen, dass das Einkommen der Rechtsanwälte maßgeblich auch von den Rechtsschutzversicherern getragen wird. Insoweit tut man gut daran, mit diesen pfleglich umzugehen. Auf der an-

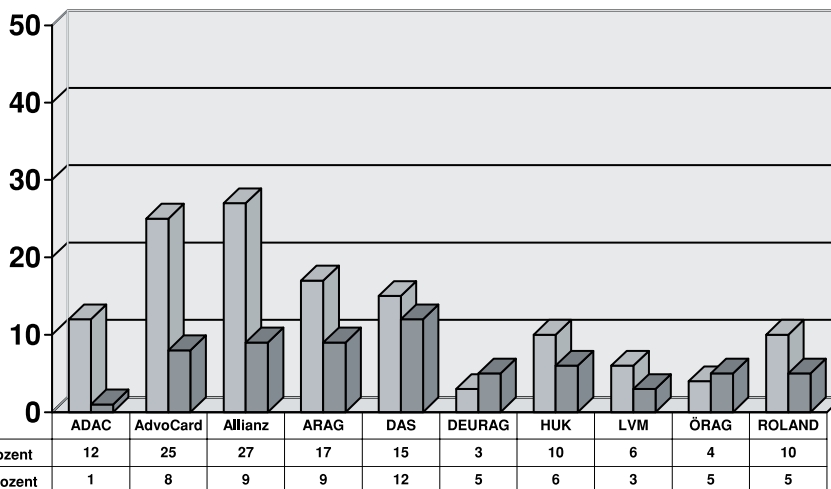
klagen dagegen mangelhafte Kenntnis der Systematik der Allgemeinen Rechtschutzbedingungen (ARB), der Regelung des Versicherungsfalls und des Versicherungsumfangs. Die Konfliktparteien begegnen sich in der täglichen Auseinandersetzung nicht selten in einem

deren Seite schulden die Rechtsschutzversicherer der Anwaltschaft Anerkennung, weil diese nicht selbstverständlich zur reibungslosen Abwicklung des Rechtsschutzfalles beitragen, indem sie regelmäßig die Deckungszusage quasi als Serviceleistung ohne Berechnung weiterer Gebühren übernehmen und dadurch zu einer erheblichen Kostenersparnis auf Seiten des Versicherers beitragen. Es bedarf keiner Erwähnung, dass die Anwaltschaft jede Form einer unbürokratischen rationellen Zusammenarbeit begrüßt und selbstverständlich das ihr eingeräumte Ermessen ausübt und auch in der Gebührenrechnung darlegt. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wie sich mancher Rechtsschutzversicherer über die Vorgaben des Gesetzes hinwegsetzt und das Ermessen an sich reißt.

M.E. ist die Anwaltschaft bereit, mit den Rechtsschutzversicherern auf einer partnerschaftlichen Grundlage zusammenzuarbeiten. Dabei gilt es immer, zunächst die emotionalen Befindlichkeiten zwischen den Konfliktparteien zu klären und erst danach die gemeinsamen Problemfelder zu lösen. Wir müssen jedoch einer Wahrheit ins Auge blicken: Jeder Konflikt kann geklärt werden, aber nicht jeder Konflikt kann gelöst werden. Je früher Konflikte jedoch angegangen werden, desto größer ist die Lösungswahrscheinlichkeit!

In diesem Sinne veranstaltet die Rechtsanwaltskammer Berlin am 31.10.2006 und am 28.11.2006¹² mit einigen Vertretern der Rechtsschutzversicherungen einen Diskussionsnachmittag zum Thema: Welche Gebühren übernimmt die Rechtsschutzversicherung?

Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht und Versicherungsrecht in Berlin und gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an.



Quelle: IFB, Nürnberg; Finanztest 6/2006

Versorgungswerk: Kleine Anfrage durch Justizsenatorin beantwortet

Den meisten Kolleginnen und Kollegen wird die Sache bekannt sein: Vom 1. März bis 31. März 2006 fanden die Wahlen zur Vertreterversammlung des Berliner Rechtsanwaltsversorgungswerks statt. Bei der Auszählung der Stimmen am 3. April kam es zu Unregelmäßigkeiten, die zunächst zur Feststellung eines falschen Wahlergebnisses führten. Nachdem dann am 19. Juni eine Neuauszählung vorgenommen worden war, wurde das berichtete Ergebnis am 7. Juli 2006 im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht (S. 2353 f.), die beiden der versuchten Manipulation des Wahlergebnisses verdächtigen Mitarbeiter wurden fristlos entlassen.

Obwohl die Präsidentin des Versorgungswerks die Mitglieder am 5. Juli 2006 ausführlich und offen über den Vorfall und seine Konsequenzen informierte, stellte der CDU-Abgeordnete und Rechtsanwalt Michael Braun eine Kleine Anfrage an den Senat, in deren Beantwortung durch Justizsenatorin Schubert nun die Ereignisse im Zusammenhang mit der Stimmauszählung noch einmal detailliert nachgelesen werden können (Drucksache 15/13665 oder http://www.cdu-fraktion.berlin.de/im-parlament/kleine_anfragen/justiz_innere_sicherheit_verfassung/wahlmanipulation_im_versorgungswerk_bei_den_wahlen_zur_vertreterversammlung). Die Antwort der Senatorin bestätigt dabei die den Mitgliedern bereits im Juli gegebenen Informationen des Versorgungswerks:

Zwei Mitarbeiter sollen das Ergebnis der Feststellung gezielt beeinflusst haben, indem sie während der Auszählung Stimmzettel unrichtig vorgelesen bzw. Ableseergebnisse unkorrekt wiedergegeben haben. Am 26. April erfuhr die Geschäftsführerin des Versorgungswerks durch eine Mitarbeiterin von diesem Verdacht, leitete eine erste Über-

prüfung ein und informierte das Büro der Präsidentin sowie den Vizepräsidenten. Die Präsidentin informierte die weiteren Vorstandsmitglieder und wenige Tage später die Senatsverwaltung für Justiz. Nach einer rechtlichen Prüfung wurde die Neuauszählung beschlossen und die betroffenen Mitarbeiter entlassen. Für die Neuauszählung wurden unter dauerhafter Anwesenheit eines Notars 16 studentische Hilfskräfte eingesetzt und bei jeder Verlesung eines Stimmzettels wurde das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Das Ergebnis für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten wich dabei um bis zu 61 Stimmen von der Erstauszählung ab, was bei 30 von ihnen zu einer Rangänderung führte.

Der Sachverhalt wird nun zunächst im Rahmen einer erhobenen Kündigungsschutzklage weiter aufgeklärt, eine mögliche Strafbarkeit wird von der Staatsanwaltschaft Berlin geprüft.

Stefan Heinrichs

Mehr Service für Bürger: Das BGB auf Englisch

Das Bundesjustizministerium hat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ins Englische übersetzen lassen. Sie können die Übersetzung kostenfrei unter www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb herunterladen.

Unter www.gesetze-im-internet.de stellt das Bundesjustizministerium in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH Bürgerinnen und Bürger das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereit. Auf den Webseiten sind rund 5.000 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes in der aktuell geltenden Fassung barrierefrei verfügbar.

Das Angebot www.gesetze-im-internet.de ergänzt die E-Government-Initiative BundOnline 2005 der Bundesregierung im Bereich der Rechtsinformation. BundOnline 2005 ist ein wichtiger Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung.

Der neue Service ermöglicht einen Ein-

DRALLE SEMINARE

GmbH

IN SACHEN „Rechtsanwalt ./ Mandant“

oder : **Konflikte mit Mandanten kosten Geld!**

Seminar für **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

- **Wie erkenne** ich „heimliche“ **Ansprüche** und **Erwartungen** der **Mandanten/-innen**?
- **Wie** kann ich mit diesen produktiv und nutzbringend **umgehen**?

ReferentInnen: **Carola PUST -POTENTIALE-** Dipl.Psych., Dipl.Soz.
Wolfgang DANIELS, Notar und Rechtsanwalt,

Bringen Sie Ihre „Problemmandanten“ mit !

max. Teilnehmerzahl **16** - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termin : **Fr. 17. Nov. 2006** 15:00 Uhr bis 19.00 Uhr und
Sa. 18. Nov. 2006 10:00 Uhr bis 17.00 Uhr

€ 245,00 zuzügl. Mwst (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

ANMELDUNG : info@dralle-seminare.de oder
Fax 030 / 81 49 48 40 / Tel 030 / 788 99 343

weitere Seminare 2006: www.Dralle-Seminare.de

Aktuell

blick in das deutsche Privatrecht und baut unser Rechtsinformationsangebot auf einem wichtigen Gebiet aus. Allein bei der neuen englischen Fassung des BGB soll es nicht bleiben, das Bundesjustizministerium plant das fremdsprachige Angebot deutscher Gesetze kontinuierlich zu erweitern.

Mitteilung des BMJ

Konzeptlose „Rolle rückwärts“ beim Strafverfahren

- DAV wendet sich gegen Dreiländerinitiative zur „Effektivierung des Strafverfahrens“ -

In einer gemeinsamen Initiative haben die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen einen Gesetzentwurf zur „Effektivierung des Strafverfahrens“ vorgelegt. Nach ihrem eigenen Bekunden sollen die Vorschläge „zur Beseitigung des bestehenden Reformstaus im Strafprozessrecht“ dienen und darüber hinaus einen „wichtigen Beitrag zur Verwirklichung einer erforderlichen Justizreform“ leisten. Nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist genau das Gegenteil der Fall.


Aus den Vorschlägen ergibt sich das Bild einer rechtspolitischen Landschaft, in der mehr oder weniger wahllos ohne jedes zukunftsgerichtete reformerische Konzept im Strafverfahren herumgeflickt wird. Zu Tage tritt die unverhohlene Absicht, das, was vom liberalen Strafprozess übrig geblieben ist, im Sinne der Restauration eines autoritären Verfahrens zu demolieren. Die Vorstellungen, Beweisanträge der Angeklagten oder auch der Nebenklage zu beschneiden, sind mit einem rechtsstaatlichen Strafverfahren unvereinbar. Die Möglichkeiten des Bürgers, sich gegen falsche oder ungerechte Urteile zu wehren, würden drastisch verschlechtert.

„Die Vorschläge stammen aus der Motenkiste rückwärts gewandter Überlegungen der Gegner eines modernen, liberalen Strafprozesses“, so Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Vorsitzender des DAV-Strafrechtsausschusses. Was noch bliebe, wenn diese Blütenräume reifen, wäre ein Hau-Ruck-Prozess, in dem mit demjenigen, der in den – manchmal unberechtigten! – Verdacht strafbaren Handelns geraten ist, „kurzer Prozess“ im buchstäblichen Sinne des Wortes gemacht werde. König weiter: „Dieses Sammelsurium uralter Kamellen wird weder zu einer Reform noch zu einer Verbesserung des Strafverfahrens führen.“

Im Einzelnen:

So soll die schleichende Umwandlung des Ermittlungsverfahrens in einen Verfahrensabschnitt, der allein von der Polizei beherrscht wird, fortgeführt werden durch die Einführung einer Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürger, polizeilichen Ladungen Folge zu leisten. Eine solche Verpflichtung mag es im Polizeistaat geben. Der Rechtsstaat kennt sie nicht. Dort muss nur einer Ladung durch die Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts Folge geleistet werden.

In der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht soll die Möglichkeit des Angeklagten – und von Nebenklägern, letztlich auch der Staatsanwaltschaft – durch eigene Beweisanträge auf das Verfahren einzuwirken, beschnitten werden. Die Abweisung solcher Anträge soll wegen angeblicher Prozessverschleppung erleichtert werden. Auch das ist eine stets abgelehnte Forderung, die mit dem Grundgedanken eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens unvereinbar ist. Die Dokumentation des Geschehens in der Verhandlung vor Gericht soll durch Abschaffung des Inhaltsprotokolls beim Amtsgericht weiter verschlechtert werden. Das Gegenteil wäre notwendig: Die Einführung einer vollständigen Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger für alle strafgerichtlichen Hauptverhandlungen.

 ARBER-Verlag GmbH Anwaltsfortbildung		Nähere Auskünfte beim Veranstalter Johann-Strauß-Straße 20 • 74078 Heilbronn Tel: 0 70 66 – 90 08 0 • Fax: 0 70 66 – 90 08 22 Kontakt@ARBER-Verlag.de • www.ARBER-Verlag.de	
Fachanwalts-Lehrgänge 2006/2007 in Berlin			
Arbeitsrecht 24.08.06 – 13.01.07	Bau- und Architektenrecht 02.11.06 – 21.04.07	Erbrecht 22.02.07 – 30.06.07	
Familienrecht 22.02.07 – 07.07.07	Medizinrecht 14.09.06 – 17.02.07	Sozialrecht 22.02.07 – 07.07.07	
Aktuelle Rechtsprechung – Fortbildungsveranstaltungen 2006 in Berlin § 15 FAO			
Arbeitsrecht 10./11.11.2006	Sozialrecht 10./11.11.2006	Der neue TVöD 25.11.2006	GmbH 28.10.2006
Arzthaftungsrecht 22.09.2006	Familienrecht 24./25.11.2006	Verkehrsrecht 03./04.11.2006	
WEG-Recht 23.09.2006	Gewerberaummietrecht 28.10.2006	Int. Recht in Englischer Sprache 28.10.2006	
Teilnehmerbegrenzung auf 25 (Mindestteilnehmerzahl 10)			

Aktuell

Die Möglichkeiten des Bürgers, sich gegen falsche oder ungerechte Urteile zu wehren, würden drastisch verschlechtert, wenn die Annahmoberufung auf alle Urteile erweitert würde, mit denen ein Angeklagter zu einer Strafe von bis zu 60 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt wurde. Die schon jetzt existierende Annahmoberufung, welche für Verurteilungen bis zu 15 Tagessätze gilt, hat eine schwer erträgliche Situation geschaffen: Der Anteil derjenigen Fälle, in denen die Berufung nach geltendem Recht noch zugelassen wird, ist viel geringer als derjenige der vor Einführung der Annahmoberufung erfolgreich durchgeführten Berufungsverfahren. Das bedeutet, dass heute eine Vielzahl falscher, ungerechter Urteile rechtskräftig werden, weil die Möglichkeit ihrer Überprüfung nicht mehr gegeben ist. Dieser Zustand darf nicht verschärft, er muss beendet werden durch gänzliche Abschaffung der Annahmoberufung, wie sie seitens des

Bundesjustizministeriums auch geplant ist.

Die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens auf Verurteilungen zu Bewährungsstrafen von bis zu zwei Jahren ist nach Ansicht des DAV bedenklich. Auf diese Weise könnten gravierende Sanktionen in einem rein schriftlichen Verfahren verhängt werden, in denen das Gericht den Angeklagten nicht ein einziges Mal zu Gesicht bekommen hat.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des sogenannten beschleunigten Verfahrens brächte eine Hoppla-Hopp-Justiz selbst in gravierenden Fällen, wo Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren verhängt werden können. Der geplante



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 172 10117 Berlin
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
0800 20648022 www.schucklies.de

Ihr Fachhändler in Berlin-Mitte

Unser DictaNet Webshop ist eröffnet!

DictaNet
BERLIN MITTE GmbH

Wegfall der Möglichkeit, gegen Urteile im Ordnungswidrigkeitsverfahren eine Rechtsbeschwerde einzulegen, mit denen ein Fahrverbot von bis zu einem Monat verhängt wird, verkennt die einschneidende Bedeutung einer solchen Sanktion. Dies ist besonders für Menschen, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ihren Pkw angewiesen sind, bedeutsam. Eine Fehlerkontrolle muss möglich sein.

Mitteilung des DAV



**Erfolgreiches Paragrafenspiel
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass - dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____

Tel./Fax gesch. _____

 **GERLING**
Wir unternehmen Sicherheit.

BAVintern

Aktuelle Fragen des zivilen Verkehrsrechts - gemeinsame Veranstaltung des Berliner Anwaltsvereins und der Berliner Justiz

Wenn sich Richter und Anwälte im Gerichtssaal gegenüberstehen, ist der Austausch der Argumente beschränkt durch die Rollenverteilung im gerichtlichen Verfahren, die Besonderheiten des Einzelfalls und nicht zuletzt durch die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit. In Kooperation mit der Berliner Justiz plant der Berliner Anwaltsverein gemeinsame Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Anwälte, die

den Austausch zu grundsätzlichen aktuellen Rechtsprechungsfragen außerhalb des Gerichtssaals ermöglichen sollen.

Zur ersten Veranstaltung dieser Art laden die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte, Frau Uta Fölster, und der Berliner Anwaltsverein am 28.11.2006 um 17 Uhr ins Amtsgericht Mitte ein. Nach ei-

nem Kurzreferat zur aktuellen Berliner Rechtsprechung im zivilen Verkehrsrecht – insbesondere zur Unfallschadensregulierung – wird ein Podium aus Richtern und Anwälten aktuelle Kernpunkte der Rechtsprechung diskutieren.

*RA Christian Christiani
Geschäftsführer BAV*

Phantomdebatte und Rechtswirklichkeit: Das Rechtsdienstleistungsgesetz

Nicole Sylwester

Mitte 2007 soll es in Kraft treten – das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG; Entwurf abrufbar unter <http://www.bmj.de/media/archive/1305.pdf>), mit dem auch eine Änderung der Prozessordnungen und der Berufsordnung eintreten wird. Das RDG wird es zukünftig auch Nichtjuristen sowie Diplom – Juristen gestatten, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen anzubieten. Die Furcht der gesamten Rechtsanwaltschaft, insbesondere aber der Verkehrsrechtler ist groß, dass es hierdurch zu einer unkontrollierten Öffnung des Rechtsberatungsmarktes kommt.

desjustizministerium), Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack (Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins) und Anselm Lotz (Pressesprecher der Kfz-Innung Berlin) nicht nur kompetent zur Seite, sondern auch Rede und Antwort.

Dr. Franz gab zunächst eine Einführung in die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des Gesetzesentwurfs, wonach mit dem RDG der Niederlassungs- und Warenfreiheit in Europa Rechnung getragen und dem Gemeinwohl und Verbraucherschutz gedient werden soll. Das Gesetz soll in § 2 RDG regeln, was eine Rechtsdienstleistung ist. Eingrenzungen sollen zudem durch die berufliche Qualifikation und das Berufsbild vorgenommen werden. So soll ein Steuerberater umfassendere Rechtsdienstleistungen als eine Kfz-Werkstatt vornehmen dürfen. Zudem müsse ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Rechtsdienstleistung und der Haupttätigkeit bestehen. Eine Kfz-Werkstatt könne bei einfach gelagerten Verkehrsunfällen, z.B. ohne Streit über die Unfallverursachung, eigene Rechnungsposten geltend machen und den Kunden hierzu auch beraten. Verboten solle eine Rechtsdienstleistung durch den Nicht-Rechtsanwalt sein, wo sich der Kunde, bzw. Mandant eine rechtliche Belehrung und Aufklärung erhofft, wie z.B. über die Bedeutung der Betriebsgefahr oder die Unfallverursachung und die Personenschadensregulierung.

Dr. Kleine-Cosack wies auf die Gefahren

Unter der Überschrift „RDG – Segen oder Fluch für den Verkehrsrechtler?“ stand daher am 30.08.2006 eine Podiumsdiskussion, zu der der Arbeitskreis Verkehrsrecht des BAV und der Berliner Anwaltsverein eingeladen hatten. Moderiert wurde die Veranstaltung von Rechtsanwalt Marcus Gülpen. Diesem standen Dr. Kurt Franz (Referatsleiter des Referats RB I im Bun-

Verbinden Sie Erholung mit Lernen.

Im wunderschönen 5-Sterne-Steigenberger Inselhotel in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen inklusive Pressearbeit

Kleine Gruppe: maximal 14 Teilnehmer

Vom 18. bis 21. Juni 2007

Seminargebühr: 1695,00 Euro zzgl. MwSt.

ohne Übernachtung, inklusive Seminargetränke und Mittagmenü

Informationen und Anmeldung unter www.MichaelSchmuck.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Mobil 0172 - 395 94 98
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Das Seminar zum Buch „Deutsch für Juristen“

BERLIN PROFI GANZ OBEN AUF DER CHECKLISTE

Mit Berlin Profi sind Sie rundum bestens versorgt. Unser vielseitiges und zuverlässiges Stromprodukt ist speziell auf die Bedürfnisse von Unternehmern zugeschnitten.

Mehr erfahren Sie über unsere Service-Hotline von Mo bis Fr 7-19 Uhr unter 01801-267 267*

WWW.VATTENFALL.DE

*9-18 Uhr 4,6 Cent/Min., 18-9 Uhr 2,5 Cent/Min. aus dem Festnetz der T-Com.

hin: „Der Verbraucher, der sich keinen Anwalt nimmt, läuft Gefahr, dass er nicht interessengerecht beraten wird.“ Nach Einführung des RDG wird der Rechtsanwalt zudem verstärkt in Konkurrenz mit nicht-anwaltlichen Dienstleistern treten. Weiterhin besteht für den nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister im Gegensatz zur Rechtsanwaltschaft keine – bei Verstoß strafrechtlich sanktionierte – Verschwiegenheitspflicht.

Herr Lotz von der Kfz-Innung betonte, dass Kfz-Werkstätten nach Inkrafttreten des RDG lediglich ihre eigenen Kosten für den Kunden gegenüber der Haftpflichtversicherung regulieren wollen. Zudem entstehe ein weiteres Tätigkeitsgebiet für den Rechtsanwalt, schließlich könne dieser bei falscher Beratung den Regressprozess gegen die Kfz-Werkstatt führen.

Doch die Befürworter des RDG im Po-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Bitte beachten !

Das Berliner Anwaltsblatt hat eine neue Mailadresse.

Alle Fragen, Wünsche, Anregungen und Autorenbeiträge
bitte ab sofort an: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

dium konnten die Skepsis und Befürchtungen der Rechtsanwaltschaft im Publikum nicht vertreiben. So begann eine heftige Diskussion über die Folgen der RDG-Einführung. Gerade die Vergütung für einen nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister führte zu vielen Fragen, schließlich findet sich im RDG kein Passus hierzu. Dr. Kleine-Cosack merkte hierzu an: „Der Regelfall wird nicht unentgeltlich sein!“ Unklar ist nur, ob die Entgeltlichkeit in einer Vergütung für den Rechtsdienstleister bestehen und sich diese nach dem RVG bestimmen wird, wenn keine genaue Vergütung vereinbart wurde, oder der nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten wird.

Die Rechtsanwaltschaft fürchtet insbesondere einen Preiswettbewerb, in den sie mit den nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern tritt und sich so gegebenenfalls auf Abkommen mit den Versicherern einlassen muss, um ihre wirtschaftliche Existenz zu erhalten.

Fragen bestanden bei den anwesenden Rechtsanwälten auch dahingehend, ob der Man-

dant gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, wenn er die Dienste eines Rechtsanwalts in Anspruch nimmt, statt die Nebenleistungen günstiger durch einen nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister ausführen zu lassen und ob die Rechtsschutzversicherer auch diese Gebühren übernehmen werden. Unklar ist ebenfalls, wie eine Sanktionierung bei Fehlern in der Rechtsdienstleistung von staten gehen soll und ob der Nicht-Anwalt für solche Fälle ebenfalls eine Haftpflichtversicherung abschließen muss.

Problematisch erscheint auch die Frage, wann überhaupt eine Nebenleistung des nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleisters vorliegt, z.B. im Verkehrsrecht ein einfach gelagerter Verkehrsunfall gegeben ist.

Eine umfassende Antwort auf diese Fragen konnten auch die Podiumsmitglieder nicht bieten. Vieles wird, wie bei den meisten rechtlichen Neugestaltungen, erst durch die Gerichte geklärt werden müssen.

Eines hat der Abend jedoch gezeigt: Der Rechtsanwalt wird, noch mehr denn je, auf die Vorzüge seiner Inanspruchnahme hinweisen und hiermit werben müssen, nämlich die kompetente und professionelle rechtliche Beratung. Ebenso wird der Rechtsanwalt wohl in Zukunft zunehmend mit Vertretern aus anderen Tätigkeitsbereichen zusammenarbeiten müssen, um sich auf dem Markt behaupten zu können.

Pointiert formulierte es Herr Lotz am Ende des Abends: „Zukunft hat, wer sie gestaltet.“

*Die Autorin ist
Rechtsreferendarin in Berlin*

Termine

Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen des BAV

Die Rechtsänderungen im SGB II in der anwaltlichen Praxis unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

Veranstaltung des AK Sozialrecht und des BAV

Referenten: Udo Geiger; Richter am Sozialgericht Berlin, RA'in Regine Blasinski

Datum: 19. Oktober 2006, 15.00 bis 19.00 Uhr

Gebühr: 50 Euro Mitglieder, 120 Euro Nichtmitglieder

Unfallschadensregulierung

Referent: Dr. Christoph Eggert, Richter am OLG Düsseldorf

Datum: 25.10.2006, 14.00 bis 17.00 Uhr

Gebühr: 40 EUR für Mitglieder, 90 EUR für Nichtmitglieder

Ort: Logenhaus, Heerstr. 28

Fortbildungsveranstaltung i.S.d. FAO

AGB Kontrolle in der neuesten Rechtsprechung des BAG

Referentin: Karoline Noack, RiArbG Berlin

Datum: 25. Oktober 2006, 15.00 bis 19.00 Uhr

Gebühr: 50 Euro Mitglieder, 120 Euro Nichtmitglieder

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Trennung und Scheidung – ein Job für den Rechtsanwalt und den Therapeuten?

Referentin: Sabine Hufschmidt, RA und Mediatorin, Florian P. Klampfer, Familientherapeut

Datum: 26.10.2006, 17- 19 Uhr

Gebühr: 30 Euro Mitglieder, 70 Euro Nichtmitglieder

Fälligkeit und Sicherung von Werklohnforderungen

Referenten: VorRiKG Joachim Stummeyer, VorRLG a.D. Wolfgang Mertins

Datum: 27.10.2006, 15- 18 Uhr

Gebühr: 40 Euro Mitglieder, 90 Euro Nichtmitglieder

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Das Zögern des Anwalts vor der Rechnung – Preismarketing und Preisverhandlung für Anwälte

Referent: Prof. Dr. Christoph Hommerich, Vorstandsvorsitzender des

Sodan Instituts für Anwaltsmanagement

Datum: 10.11.2006, 13.00 – 16.00 Uhr

Gebühr: 40 EUR für Mitglieder, 90 EUR für Nichtmitglieder

Insolvenzanfechtung und Haftung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Referenten: Dr. Andreas Schmidt, Richter am AG Hamburg Frank Frind, Richter am AG Hamburg

Datum: 24.11.2006, 13.00 bis 18.00 Uhr

Gebühr: 70 EUR Mitglieder, 150 EUR Nichtmitglieder

Aktuelle Fragen des zivilen Verkehrsrechts

Vortrag und Podiumsgespräch zwischen Richterschaft und Anwaltschaft im Amtsgericht Mitte

Datum: 28.11.2006, 17.00 Uhr

Veranstalter: AG Mitte und Berliner Anwaltsverein e.V.



Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzraum EG

Auskünfte: Fax 251 32 63, mail@berliner.anwaltsverein.de

DURST EXPRESS

der Lieferservice für Getränke

Kostenfreie Bestell-Hotline 0800-440 22 00,
kostenfrei via Fax 0800-440 33 00 und E-Mail info@Durstexpress.de

Bestellungen bis 15.00 Uhr werden am nächsten Tag geliefert!

Fordern Sie am besten gleich unsere aktuelle Preisliste an. Durstexpress ist ein Serviceunternehmen der Getränke Hoffmann GmbH.



Termine

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

**Buchführung und Steuern
im Anwaltsbüro**

Referent: RA FASr vBP
Kurt-Christoph Landsberg
Datum: 03.11.2006

Haftungsrecht der Rechtsanwälte

Referent: RA Dr. Christian Köhler
Datum: 29.11.2006

Ort: Rechtsanwaltskammer
Berlin,
Littenstraße 9,
10179 Berlin

Auskünfte: Tel. 030 - 306 931 - 43
Fax 030 - 306 931 - 99



Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
19.10.	Die Rechtsänderungen im SGB II in der anwaltlichen Praxis unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung	Udo Geiger, Regine Blasinski	BAV
20-22.10.	43. Fachlehrgang Arbeitsrecht 1. Lehrgangseinheit	Jan Ruge	Juristische Fachseminare
20-22.10.	9. Fachlehrgang Bau- u. Architektenrecht 1. Lehrgangseinheit	Dr. Bernhard von Kiedrowski	Juristische Fachseminare
20.-22.10.	9. Fachlehrgang Erbrecht 1. Lehrgangseinheit	Prof. Dr. Hans Rausch	Juristische Fachseminare
20.-22.10.	9. Fachlehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht - 1. Lehrgangseinheit	Uwe Wanderer Dr. Egbert Kümmel	Juristische Fachseminare
20.-22.10.	43. Fachlehrgang Familienrecht 1. Lehrgangseinheit	Michael Klein	Juristische Fachseminare
20.-22.10.	9. Fachlehrgang Verkehrsrecht 1. Lehrgangseinheit	Detlef Burhoff	Juristische Fachseminare
25.10.	AGB-Kontrolle in der neuesten Rechtssprechung des BAG	Karoline Noack	BAV
25.10.	Unfallschadensregulierung	Dr. Christoph Eggert	BAV
26.10.	Trennung und Scheidung – ein Job für den Rechtsanwalt und den Therapeuten?	Sabine Hufschmidt, Florian P. Klampfer	BAV
27.10.	Fälligkeit und Sicherung von Werklohnforderungen aus Bauwerkverträgen	Joachim Stummeyer, Wolfgang Mertins	BAV
27.10.	Brennpunkte im Verkehrsrecht	Detlef Burhoff, Dr. Jan Luckey Lothar Jaeger	Juristische Fachseminare
01.11.	Der Zugewinnausgleich im Todesfall	Dr. Hubertus Rohlfing	Deutsche AnwaltAkademie
02.11.	Aktuelle Entwicklungen des Berufsrechts und der Berufshaftung der Rechtsanwälte		Institut für Anwaltsrecht
02.-04.11.	Fachlehrgang Urheber- und Medienrecht Teil 1 und 2		DAI
02.-04.11.	20. Fachanwalts-Lehrgang Bau- und Architektenrecht, 1. Lehrgangseinheit		ARBER-Verlag GmbH
03.11.	Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro	Kurt-Christoph Landsberg	RAK Berlin
03.11.	Aktuelle Rechtsprechungsübersicht im WEG	Volkmar Steinmeyer, Nicole Vandenhouten	Deutsche AnwaltAkademie

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
03.11.	Einführungsseminar Mediationsausbildung		Berliner Institut für Mediation
03.11.	Anwaltliche Taktik in Kündigungsschutzsachen	Dr. Ulrich Baeck	Deutsche AnwaltAkademie
03.-04.11	Ausgewählte Fragen aus dem Bau- und Architektenrecht	Manfred Braun	DAI
03.-04.11.	Steueranwaltstag 2006		Deutsche AnwaltAkademie
03.-04.11.	Effiziente Kanzleiorganisation u. Professionalität am Telefon-Image der Kanzlei	Ortrud Decker	RENO Berlin –Brandenburg
03-04.11.	Verkehrsrecht	Dr. Jan Luckey, Armando Revilla	ARBER-Verlag GmbH
03.-05.11.	Einführungsseminar Mediationsausbildung	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung in Berlin
04.11.	Arbeitsrechtliche Probleme bei Umstrukturierungen: Unternehmensumwandlung – Betriebs(teil)übertragung	Franz Josef Düwell	Deutsche AnwaltAkademie
04.11.	Mietrecht Aktuell; insbes. aktuelle Rechtsprechung, WEG	Schach, Wanderer/Dr. Kümmel Dr. Schultz, Manger	Juristische Fachseminare

Liebe Rechtsanwälte,
die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.
Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
06.-08.11.	Fachlehrgang Erbrecht Teil 5		DAI
08.11.	Seminar Mietrecht/Rechtsprechungsübersicht		Berliner ARGE Mietrechtspraktiker
09.-11.11.	Fachlehrgang Urheber- und Medienrecht Teil 3		DAI
09.-11.11.	Fachlehrgang Erbrecht Teil 6		DAI
09. - 11.11.	90. Fachanwalts-Lehrgang Arbeitsrecht, 4. Lehrgangseinheit	Reinhard Schinz, Dr. Mario Eylert	ARBER-Verlag GmbH
10.11.	Das Zögern des Anwalts vor der Rechnung – Preismarketing und Preisverhandlung für Anwälte	Prof. Dr. Christoph Hommerich	BAV
10.11.	Update im Versicherungsrecht; u.a. Ausblick auf die VVG-Reform	Dr. Sven Marlow, H. Münstermann, J. Cornelius-Winkler	Juristische Fachseminare
10.-11.11.	Bau- u. Architektenrecht – Strategie und Taktik	Prof. Dr. Ulrich Werner Dr. Bernhard v. Kiedrowski	Juristische Fachseminare
10.-11.11.	Vertiefungsseminar im Erbrecht	Prof. Dr. H. Rausch, Klaus Tychsen, Th. Wachter	Juristische Fachseminare
10.11.	Arbeitsförderung SGB II + III	Dr. Michael Neumann	ARBER-Verlag GmbH
10.11.	Insolvenz des Freiberuflers	Rolf Rattunde	Deutsche AnwaltAkademie
10.11.	Aktuelle Fragen des Vertragsarztrechts	Prof. Dr. Hermann Plagemann	DAI
10.11.	RVG für Fortgeschrittene – Fachwissen intensiv	Gundula Baumgärtel	RENO Berlin –Brandenburg
11.11.	Arbeitsrecht	Dr. Friedbert Rancke	ARBER-Verlag GmbH
11.11.	Sozialrecht	Per Theobaldt	ARBER-Verlag GmbH
11.11.	Büroorganisation und Kostencontrolling	Ulrike George	RENO Berlin –Brandenburg
13.11.	Der Drittschuldner bei der Einkommenspfändung und –abtretung	Prof. Johannes Behr	Juristische Seminare in Berlin
13.-15.11.	Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht Teil 5		DAI
13.-15.11.	Das mittelständische Unternehmen		DAI
16.11.	Das deutsche System der Aufsicht über die Abschlussprüfer		Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung Berlin und Brandenburg e.V.
17.11.	Enteignung und Enteignungsentschädigung	Dr. Hartmut Fischer	Deutsche AnwaltAkademie
17.11.	Steuerrechtliche Grundlagen im Notariat	Wolfgang Arens	Deutsche AnwaltAkademie
17.-18.11.	Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen	Klaus Gussmann, Dr. Eckhart Müller	DAI

Termine

Terminkalender
 Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
17.-19.11.	5. Fachlehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht - 1. Lehrgangseinheit	Prof. Dr. Manfred Lieb Dr. Prasse	Juristische Fachseminare
18.11.	Bedeutung der GmbH-Kapitalschutzregeln für die notarielle Praxis	Wolfgang Arens	Deutsche AnwaltAkademie
18.11.	Schul- und Hochschulrecht	Frank Hansen	Deutsche AnwaltAkademie
20.-22.11.	Fachlehrgang Strafrecht Teil 1		DAI
21.11.	Erörterung von Einzelproblemen zum Missbrauch des Personen-Sorgerechts	Harald Vogel	VHTS
23.-25.11.	Fachlehrgang Strafrecht Teil 2		DAI
23. - 25.11.	13. Fachanwalts-Lehrgang Medizinrecht	Helga Stücker-Pitz, Sybille Meier, Axel Weimann	ARBER-Verlag GmbH
23.-25.11.	Forum Immobiliarvollstreckung unter Einbeziehung des Insolvenzrecht	Klaus Hagemann	RENO Berlin –Brandenburg
24.11.	Insolvenzanfechtung und Haftung des vorläufigen Insolvenzverwalters	Dr. Andreas Schmidt Frank Frind	BAV
24.11.	Baubegleitende Beratung	Michael Stern	Deutsche AnwaltAkademie
24.11.	Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht	Dr. Franz-Jörg Semler	Deutsche AnwaltAkademie
24.-25.11.	Familienrecht aktuell u.a.Unterhaltsrechtsreform, Hartz IV u. Steuerrecht im Familienrecht	Michael Klein, Ulrich Spieker Gunter Rudnik	Juristische Fachseminare
24.-25.11.	Familienrecht/ Hartz IV	Dr. Peter Friederici	ARBER-Verlag GmbH
25.11.	Gestaltung von Architektenverträgen	Prof. Friedrich Quack, Prof. Dr. Reinhold Thode	Deutsche AnwaltAkademie
25.11.	Der neue TVöD in der anwaltlichen Beratung	Martin Guth	ARBER-Verlag GmbH
28.11.	Aktuelle Fragen des zivilen Verkehrsrechts		AG Mitte und BAV

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort Unterschrift
--	---

Terminkalender

Für weitere Informationen: www.berliner.anwaltsverein.de

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
28.11.	Möglichkeiten und Grenzen gerichtlicher Mediation	Jutta Hohmann	ARGE Anwältinnen
29.11.	Haftungsrecht der Rechtsanwälte	Dr. Christian Köhler	RAK Berlin
29.11.	RVG Workshop "Erfahrungen mit dem RVG"	Heinz Hansens	RENO Berlin –Brandenburg
29.11.	Kombinationsveranstaltung: Die Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht und aktuelle gebührenrechtliche Probleme bei der Bearbeitung arbeitsrechtlicher Mandate	Joachim Cornelius-Winkler, Bernd Ennemann	DAI
30.11.-02.12.	Fachlehrgang Urheber- und Medienrecht Teil 4		DAI
30.11.- 02.12.	20. Fachanwalts-Lehrgang Bau- und Architektenrecht	Nicole Schmitt, Prof. Dr. Reinhard Welter	ARBER-Verlag GmbH
01.12.	Feststellung der Insolvenzeröffnungsgründe und Prüfung der Fortbestehensprognose	Dr. Andreas Pink	Deutsche AnwaltAkademie
1.-2.12.	Update im Arbeitsrecht, u.a. aktuelle Rechtsprechung, AGG	Klaus Bepler, Dr. Ulrich Koch, Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M.	Juristische Fachseminare
02.12.	Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgeplanung	Prof. Dr. Georg Crezelius, Dr. Reinhard Geck	DAI
07.12.	Neues Unterhaltsrecht	Michael Klein	DAI
08.12.	Die aktuelle Rechtsprechung zu Eheverträgen und Scheidungsfolgeregelungen	Bettina Neugebauer	VHTS
08.12.	Ausgewählte Probleme im Familienrecht	Dieter Büte	DAI
08.-09.12.	Praxisschwerpunkt Mietrecht	Michael Reinke	DAI
09.12.	Erbrechtliche Gestaltungen und deren Steuerfolgen	Günther Lausmann	Deutsche AnwaltAkademie
15.-16.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Dr. Hans Friedrich Eisemann	DAI
16.12.	Die Reform des Unterhalts mit neuer Unterhaltsrechtsprechung		Eiden Semianre
16.12.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI

IHRE ANZEIGE FÜR DAS **BERLINER ANWALTSBLATT** KÖNNEN SIE
PER **FAX (030) 833 91 25** ODER
PER E-MAIL **CB-VERLAG@T-ONLINE.DE** AUFGEBEN.

BITTE VERGESSEN SIE BEI DER AUFGABE NICHT IHRE ANSCHRIFT ANZUGEBEN!

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/Prüfungen

Prüfungstermine

Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung

- Schriftliche
Abschlussprüfung: 06.12.2006
- Abschlussprüfung
im Fach Fachbezogene
Informationsverarbeitung: 08.12.2006
- Mündliche
Abschlussprüfung: 26.01.2007

Alle Prüfungen beginnen jeweils um
8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Schriftliche Prüfung:
Ostdeutsche Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1,
14471 Potsdam

Informationsverarbeitung:
OSZ Potsdam
Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam
KOSZ Cottbus
Erich-Weinert-Str. 3, 03046 Cottbus
OSZ Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39,
16816 Neuruppin

Mündliche Prüfung:
Ostdeutsche Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1,
14471 Potsdam

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in §11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder,

falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,

- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **180,00 €** ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, gutzubringen.

2. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Christian Saegbrecht-Handke
Hansastraße 33, 14612 Falkensee

Landgericht Cottbus

Björn Windrich, c/o RAe Bartholdtsen
Karl-Liebkecht-Str. 11, 03046 Cottbus

Cindy Bramke, c/o RAe Eisenbeis
Parzellenstr. 4, 03046 Cottbus

Landgericht Neuruppin

Ralf Trautmann
Hauptstr. 68, 16548 Glienicke/Nordbahn

Landgericht Frankfurt (Oder)

Dr. René Börner
Friedrichshagener Str. 1-4
15566 Schöneiche

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

I. Übersicht über die Geschäfte der Berliner Notare im Jahr 2005

1. Die Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Urkundenrolle betrug im Jahre 2005

311219

Davon:

- a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen
 - aa) mit Anfertigung eines Urkundsentwurfes 66885
 - bb) ohne Anfertigung eines Urkundsentwurfes 91353
- b) Verfügungen von Todes wegen usw. 5479
- c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen 271
- d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse 147231

Die Zahl der Notare betrug zum 31.12.2005 1066.

Die Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Urkundenrolle im Jahre 2004 betrug 303497, die Zahl der Notare zum 31.12.2004 1099.

Office-Management
für Rechtsanwalts-
und Notarkanzleien

 **ReNo
Consult**

Birgit Scholten

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Telefon 030 / 84 72 44 12

info@reno-consult.de

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Umfrage zu Newsletter, Website und Kammerton

Im September-Heft des Kammerton hat die Rechtsanwaltskammer mit einem Fragebogen die Kammermitglieder bis zum 31.10.2006 um ihre Meinung über den Newsletter, die Website und den Kammerton gebeten.

Alle Kammermitglieder, die sich noch nicht an dieser Umfrage beteiligt haben, werden gebeten, den Fragebogen noch bis zum Monatsende an die RAK zu faxen. Der Fragebogen findet sich auch auf der Website www.rak-berlin.de unter Aktuelles/Nachrichten in der Meldung vom 06.09.2006.

www.rak-berlin.de

Unter *Aktuelles/Nachrichten* finden sich stets Mitteilungen, die den Kammerton ergänzen: Im September gab es u.a. einen Hinweis des Finanzamtes Schöneberg zur Anfechtung von Grundbesitzwerten (13.09.), über den Beschluss des EuG zum Anwaltszwang vor dem EuG bzw. dem EuGH (12.09.), über das Mentoring-Programm des FB Rechtswissenschaften der HU - für das noch Anwältinnen gesucht werden - (18.09.06) und zu den Rundfunkgebühren für internetfähige PC (22.09.).

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Die Rechtspolitiker in der Kammer

Empfang von BAV und RAK Berlin am 27. September 2006



Die Kammerpräsidentin und der Vorsitzende des BAV bei der Begrüßung

Am 27.09.2006 fand der Empfang der Rechtsanwaltskammer und des Berliner Anwaltsvereins statt - für die Rechtspolitiker und die Abgeordneten des Europaparlaments, des Bundestages und des Berliner Abgeordnetenhauses, die zur Anwaltschaft zugelassen sind.

Zahlreiche Politiker erschienen in den Räumen der Kammer, unter ihnen Andreas Schmidt (CDU), Vorsitzender des Rechtsausschusses im Bundestag, Alfred Hartenbach (SPD), Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Christoph Flügge (SPD), Staatssekretär für Justiz in Berlin, sowie von Bündnis 90/Die Grünen Volker Ratzmann und Wolfgang Wieland, beide beim Empfang noch als künftige Berliner Justizsenatoren im Gespräch.



*Volker Ratzmann, MdA, Fraktionsvors. Bündnis 90/Die Grünen, rechts
Dr. Andreas Köhler, Vorstandsmitglied*



Nach den Ansprachen in den Räumen der Rechtsanwaltskammer

Landespolitisch wurde über die Koalitionsfrage viel spekuliert, bundespolitisch ging es einmal mehr um das Rechtsdienstleistungsgesetz und um die Wünsche der Monopolkommission.

Die weitgehenden Forderungen der Monopolkommission nach einer Öffnung des Rechtsberatungsmarktes im 16. Hauptgutachten vom August hat Dr. Margarete v. Galen, die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer, bei der Begrüßung der Gäste geschildert. Sie regte an, den Vorstellungen der Monopolkommission mehr Beachtung zu schenken und darauf zu reagieren.

Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des BAV, begrüßte die Gäste anschließend mit Anmerkungen zum Rechtsdienstleistungsgesetz. *Text/Fotos: Schick*



V.l.n.r.: Dr. Jürgen Gehb, und Andreas Schmidt, beide MdB, CDU/CSU, im Gespräch mit der Kammerpräsidentin

Aufruf zur Weihnachtsspende 2006

Zu Weihnachten will die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hilfsbedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Hinterbliebene bedenken. Zu Weihnachten 2005 konnte die Hülfskasse in 262 Fällen Unterstützung in Höhe von insgesamt ca. 140.000,- Euro leisten und 80 Auszubildenden Buchgutscheine im Wert von insgesamt 1.600,- Euro übersenden.

Für Beträge bis zum 100,- Euro gilt der vom Kreditinstitut quittierte Beleg als Spendenbescheinigung. Für Beträge über 100,- Euro wird eine Spendenquittung bis Ende Januar 2007 ausgestellt.

Die Spendenkonten der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00

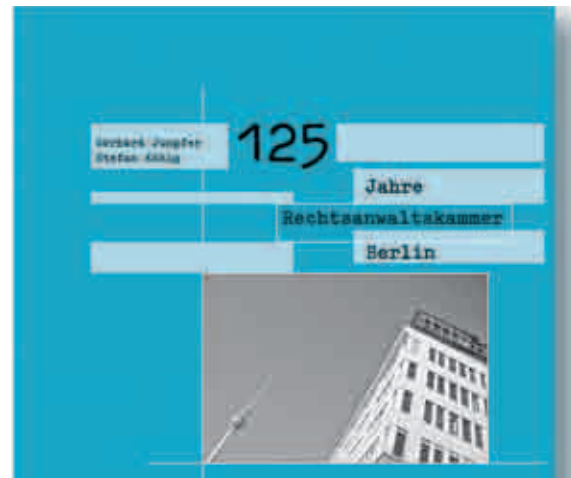
Postbank Hamburg
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Die Hilfskasse bittet um Mitteilung, wenn im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte: www.huelfskasse.de

125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin: Festschrift erschienen

Die Festschrift "125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin" ist erschienen und wird am **Dienstag, 17.10.2006, 19 Uhr**, in den Räumen der Rechtsanwaltskammer von Rechtsanwalt Gerhard Jungfer und Rechtsanwalt Dr. Stefan König vorgestellt. Um telefonische Anmeldung (Tel.-Nr. 030/306931-0) wird gebeten. Auf diesen Termin sind die Kammermitglieder durch Newsletter und auf der Website der Kammer hingewiesen worden.

Ab Mittwoch, 18.10.2006, erhalten die Kammermitglieder die Festschrift kostenlos entweder auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin oder im Anwaltszimmer des Landgerichts, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin



Die blau eingeschlagene Festschrift enthält nach dem Grußwort der Justizsenatorin und der Festrede der Kammerpräsidentin dokumentarische Berichte über den Zeitraum von 1830 bis zur Gegenwart, einen Ausblick in die Zukunft sowie die Erinnerungen der früheren Präsidenten.

Wer nicht Kammermitglied ist, kann die im Boorberg-Verlag erschienene Festschrift im Buchhandel erwerben.

Informationen der RAK Berlin für die Presse im September

Unter www.rak-berlin.de unter *Presse* oder unter *Aktuelles/Nachrichten* finden sich die Pressemitteilungen im Wortlaut

Kritik am RDG-Entwurf

Am 27.09.2006 beriet der Rechtsausschuss des Bundesrates den Regierungsentwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz. Dies nahm Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen zum Anlass, um in einer Presseinformation auf zwei Schwachpunkte des Entwurfs hinzuweisen: "Die Verbraucher werden zu wenig vor unqualifiziertem Rechtsrat geschützt und der Gesetzeswortlaut wird zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen führen. Ein Gesetz, das nur aus der weitschweifenden Begründung heraus verständlich ist, ist kein gutes Gesetz. Wir haben daher die Berliner Justizsenatorin Karin Schubert vor der

heutigen Ausschuss-Sitzung des Bundesrates gebeten, sich für Verbesserungen einzusetzen."

Die RAK Berlin hat dabei vorgeschlagen, die Rechtsberatung nur bei einfachen Rechtsauskünften freizugeben.

Mehr Auszubildende

Mit einer Presseinformation vom 21.09.2006 wurde darauf hingewiesen, dass seit Jahresbeginn 420 Ausbildungsverträge für Reno-Fachkräfte registriert wurden - bereits jetzt mehr als im Jahr 2005 insgesamt. Damit steigt erstmals seit 2001 die Zahl der Ausbildungsstellen in der Berliner Anwaltschaft, worüber Barbara Erdmann, Aus-

bildungsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer, in der Pressemitteilung ihre Freude ausdrückte.

Für ein eigenständiges Justizressort

In der Presse war Anfang September darüber spekuliert worden, ob das Justizressort nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus mit einem anderen Ressort zusammengelegt werde. Mit einer Mitteilung vom 07.09.2006 wandte sich die RAK entschieden dagegen.

Kammerpräsidentin Dr. v. Galen wies darauf hin, dass in der Berliner Justiz vielfältige Aufgaben zu bewältigen seien, so dass ein eigenständiges Justizressort notwendig bleibe.

Neue steuerliche Sturmböen kommen auf Rechtsanwälte zu

Steuerliche Probleme bei der Realteilung von Rechtsanwaltskanzleien / Von Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto

Die 109. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Münster hat sich am 15.09.2006 mit den steuerlichen Problemen bei der Realteilung von Anwaltssozietäten beschäftigt. Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto referierte in Münster. Er ist Vorsitzender des Ausschusses Steuerrecht der BRAK und Autor des nachfolgenden Beitrages.

Wenn sich in der Vergangenheit Rechtsanwälte, die sich in einer Sozietät verbunden hatten, von einander getrennt haben, um ihren Beruf künftig allein oder in anderen Sozietäten auszuüben, haben sie die Handakten der von Ihnen betreuten Mandanten mitgenommen, ebenso eventuell einen Teil der Einrichtungsgegenstände. Steuerlich wurde diese Trennung als ein unproblematischer Vorgang angesehen, weil bei einer Realteilung die steuerlichen Buchwerte fortgeführt werden dürfen, wenn die künftige Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EStG).

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.02.2006 hat die Kammern der freien Berufe in helle Aufregung versetzt, weswegen sich auch die 109. BRAK-Hauptversammlung mit dem Thema der Realteilung von Rechtsanwaltssozietäten befasste.

In dem Schreiben vom 26.02.2006 stellt die Finanzverwaltung ihre Auffassung zum Inhalt der seit 2001 geltenden Vorschriften zur Realteilung dar und verlangt abweichend von der bisherigen Praxis eine wortgetreue Anwendung, auch rückwirkend ab 2001 auf alle noch nicht abschließend veranlagten Fälle der Realteilung. Dies bedeutet, dass nunmehr bei folgenden Sachverhalten die Fortführung der steuerlichen Buchwerte möglich ist, also die stillen Reserven nicht aufgedeckt und versteuert werden müssen, die mit den Buchwerten für Anlagevermögen, insbesondere auch dem Mandantenstamm, verbunden sind:

1. Eine Rechtsanwaltssozietät wird in der Weise real geteilt, dass das Gesamthandsvermögen ausschließlich auf Einzelkanzleien übertragen wird. Dabei

dürfen diese Einzelkanzleien innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren nicht in eine neue Sozietät eingebracht werden. Die Sperrfrist beginnt mit Abgabe der Feststellungserklärung für das Kalenderjahr, in dem die Realteilung stattfand.

Die steuerlichen Buchwerte können also nicht fortgeführt werden, wenn z.B. eine Rechtsanwaltssozietät aus vier Gesellschaftern in zwei Sozietäten à 2 Gesellschafter aufgeteilt wird oder wenn aus der Realteilung entstandene Einzelkanzleien innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren in andere Sozietäten eingebracht werden.

2. Eine Realteilung liegt nur vor, wenn das gesamte Gesamthandsvermögen der bisherigen Sozietät auf Einzelkanzleien übertragen wird. Keine Realteilung ist gegeben, wenn ein oder mehrere Gesellschafter aus einer Rechtsanwaltssozietät ausscheiden und Sachwerte (Einrichtungsgegenstände, Literatur, Kraftfahrzeuge und Mandantenstamm) mitnehmen bzw. übereignet er-



Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, Nürnberg

halten. Dies ist dann ein Vorgang des Ausscheidens gegen Sachwertabfindung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG. Auch bei einer derartigen Sachwertabfindung ist die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der übertragenen Vermögensgegenstände nur möglich, wenn die Übertragung auf eine Einzelkanzlei erfolgt und diese wiederum innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren nicht in eine andere Sozietät eingebracht wird.

Scheiden zwei Rechtsanwälte aus einer Sozietät aus, die sich sogleich in einer neuen Sozietät verbinden oder werden anlässlich des Ausscheidens gebildete Einzelkanzleien innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren in andere Sozietäten eingebracht, müssen die stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden.

Können die steuerlichen Buchwerte nicht fortgeführt werden, sind die steuerlichen Folgen gravierend, nämlich wie folgt:

a) Die bisherige Rechtsanwaltssozietät muss zwingend von der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG (Bilanzierung) übergehen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass ein Übergangsgewinn in Höhe der Honorarforderung entsteht. Ausgehend von der Erfahrung, dass ein Rechtsanwalt durchschnittlich €100.000,00 an Honorarforderungen vor sich herschiebt, bedeutet dies, dass bei einer größeren Rechtsanwaltssozietät ein Übergangsgewinn in Höhe von mehreren € 100.000,00 anfallen kann, der versteuert werden muss, ohne dass die hierzu benötigten Finanzmittel vorhanden sind.

Die Steuerlast erhöht sich noch um Zin-

sen von 6 % pro Kalenderjahr gemäß §233 a AO, wenn Jahre in der Vergangenheit (ab 2001) betroffen sind.

Nach der Realteilung bzw. nach dem Ausscheiden gegen Sachwertabfindung können die neuen Betriebseinheiten wiederum von der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich zur Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung zurückwechseln. Es entsteht dann ein Übergangsverlust in Höhe der Honorarforderungen. Der Wechsel der Gewinnermittlungsart erfordert aber einen Antrag, der zu Beginn des Kalenderjahres gestellt werden muss. Bei Sachverhalten, die erst nach Jahren durch eine Betriebsprüfung aufgegriffen werden, kann dieser Antrag nur aktuell gestellt werden. Die Bilanzierung muss dann für mehrere Jahre beibehalten werden.

b) Müssen stille Reserven, die mit einem steuerlichen Buchwertansatz verbunden sind, aufgedeckt und versteuert werden, bedeutet dies, dass der Unterschied zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert als laufender Gewinn zu erfassen ist. Wichtig sind die stillen Reserven, die mit dem mitgenommenen Mandantenstamm verbunden sind, weil der selbst geschaffene Mandanten-

stamm einen Buchwert von Null hat (§248 Abs. 2 HGB). Von besonderer Bedeutung ist deswegen, welchen Verkehrswert der Mandantenstamm hat. Die Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien werden dann wohl auch von der Finanzverwaltung herangezogen werden.

Es ist vorstellbar, dass der einem Rechtsanwalt zuordenbare Mandantenstamm mit € 100.000,00 bewertet werden muss, so dass dieser Betrag als laufender Gewinn versteuert werden müsste.

Die Sachverhalte, bei denen die steuerliche Buchwerte fortgeführt werden können und die Sachverhalte, bei denen die stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden müssen, sind sich sehr ähnlich. Für unterschiedliche Besteuerungsfolgen besteht kein Verständnis. Die Bundesrechtsanwaltskammer und auch die Bundessteuerberaterkammer haben deswegen den Gesetzgeber aufgefordert, das Gesetz klarstellend zu ändern. Bis es dazu kommt, sollten folgende Argumentationen und Gestaltungen verfolgt werden:

1. Es ist zweifelhaft, ob die Mandate, die einem ausscheidenden Rechtsan-

walt nachlaufen, verkehrsfähig sind und damit den Begriff des Wirtschaftsguts erfüllen. Diese dem Rechtsanwalt nachlaufenden Mandate können nämlich nicht an einen Dritten veräußert werden, solange der Rechtsanwalt, der diese Mandate betreut, am Ort tätig ist und sie nicht auf Dritte überleitet. Fehlt es an einem Wirtschaftsgut, gibt es auch nichts zu bewerten.

2. In der Literatur wird nach wie vor die analoge Anwendung des § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG und § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG auf Fälle befürwortet, in denen Vermögensgegenstände nicht nur auf Einzelkanzleien übergehen sondern auch auf neu gebildete Sozietäten.

3. Wenn Einzelkanzleien innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren in eine andere Sozietät eingebracht werden, was an sich nach § 26 UmwStG zu steuerlichen Buchwerten möglich ist, sollte der als Sachwert übertragene Mandantenstamm bzw. der aus einer Realteilung gewonnene Mandantenstamm der neuen Sozietät nur zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Steuerlich liegt dann Sonderbetriebsvermögen vor, was steuerlich hinsichtlich des Mandantenstammes die Fortführung der Einzelkanzlei bedeutet.

4. Ein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung bzw. eine Realteilung sollte stets auf den 02.01. eines Kalenderjahres gelegt werden, nicht auf den 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres. Ist nämlich ein Wechsel der Gewinnermittlungsart erforderlich, kann dieser dann am 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Ein Rückwechsel wäre dann am 03.01. eines Kalenderjahres möglich. Übergangsgewinn und Übergangsverlust fielen im gleichen Kalenderjahr an, so dass sich per Saldo keine steuerlichen Auswirkungen ergeben.

Einen weiteren Beitrag von RA Dr. Klaus Otto zu den steuerlichen Nachteilen bei vermögensverwaltender Tätigkeit von Rechtsanwälten finden Sie unter www.rak-berlin.de unter Für Mitglieder/Downloads/Skripten.



Fortbildungszertifikat Ende November

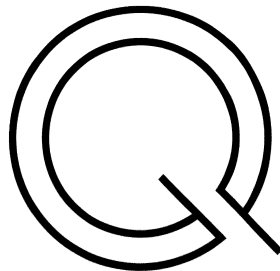
Kammermitglieder können das neue Fortbildungszertifikat der BRAK bereits jetzt beantragen, erhalten es aber erst Ende November 2006. Die BRAK hat mitgeteilt, dass diese Verzögerung auf einem Versäumnis des Deutschen Patent- und Markenamtes beruht.

Die Eintragung der beiden Marken „Q“ (Bildmarke) und „Q Qualität durch Fortbildung“ ist am 18.08.2006 veröffentlicht worden. Nach Ablauf der dreimonatigen Widerspruchsfrist werden die Fortbildungszertifikate ausgegeben.

Die Voraussetzungen und das Antragsformular werden unter

<http://www.brak.de/seiten/12.php>

zur Verfügung gestellt. Für die Prüfung und Erteilung des Zertifikats wird pro



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro in Rechnung gestellt.

Der Zweck des Fortbildungszertifikats als Teil einer Qualitätsoffensive ist im BRAK-Magazin 3/2006 beschrieben.

Neu: Online-Fortbildung der BRAK

Seit Anfang September bietet die BRAK in Zusammenarbeit mit den Verlagen Carl Heymanns, Luchterhand, Werner sowie dem Online-Service jurion (Verlagsgruppe Wolters Kluwer) eine Online-Fortbildung an. Die BRAK-Online-Fortbildung will es Anwälten ermöglichen, sich auf unkompliziertem Weg über die aktuellen Rechtsentwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Das Angebot umfasst einen Pushdienst, mit dem den Abonnenten im Zweiwochenrhythmus redaktionell aufbereitete Informationen in den Kerngebieten des deutschen Rechts in Form eines Newsletters zur Verfügung gestellt werden.

Zunächst soll das Angebot 19 Rechtsgebiete umfassen: Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Ko-

sten- und Vergütungsrecht, Medizinrecht, Miet- und WEG-Recht, Sozialrecht, Urheber- und Medienrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht und Zivilverfahrensrecht.

Um eine regelmäßige Überprüfung des Gelernten zu ermöglichen, gibt es ein Prüfungsmodul, mit dem der Abonnent auf freiwilliger Basis alle drei Monate die Inhalte seiner Module rekapitulieren kann.

Die Online-Fortbildung der Bundesrechtsanwaltskammer kostet 5,00 € zzgl. MwSt. monatlich. Weitere Informationen finden Sie unter www.brakonlinefortbildung.de.

BMI-Kantine auch für Anwaltschaft offen

Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die Kantine des Bundesinnenministeriums, Alt-Maobit 101 D, 10559 Berlin nutzen, wenn Sie sich vorher telefonisch anmelden und den Anwaltsausweis an der Pforte vorzeigen. Das BMI ist damit der Bitte der Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin, Marion Pietrusky, nachgekommen.

Das BMI bittet die Kammermitglieder, die die Kantine nutzen möchten, sich am Tag zuvor bei Frau Stimming, Tel. 01888 - 681 22 41, unter Angabe von Vorname, Nachname und Geburtsdatum telefonisch anzumelden. Am darauffolgenden Tag ist dann der Zugang möglich, wenn der Anwaltsausweis mitgebracht wird.

Neue Fachanwaltschaften ab 01.11.2006

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 03.04.2006 zur Einführung der Fachanwaltschaften für Urheber- und Medienrecht und für Informationstechnologierecht werden am 01.11.2006 in Kraft treten.

Mit Schreiben vom 04.07.2006 hat die Bundesministerin für Justiz der Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilt, dass sie gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 03.04.2006 zur Änderung der Fachanwaltsordnung keine Bedenken hat.

Die Beschlüsse wurden im Heft 4/2006, S. 168 f. der BRAK-Mitteilungen verkündet und können somit gem. §26 Abs. 1 FAO am 01.11.06 in Kraft treten.

Die Kammer im Internet: www.rak-berlin.de

Der Newsletter kann unter [Aktuelles/Newsletter](#) abonniert werden, ohne dass hierfür ein Eintrag in der Anwaltssuche erforderlich ist.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Veranstaltungen stehen nur Kammermitgliedern offen, soweit nicht anders vermerkt. Programm, Anmeldeunterlagen und weitere Veranstaltung der RAK finden sich auch unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Hier finden Sie auch die Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Wenn als Veranstaltungsort die RAK Berlin angegeben ist, findet das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer in der Littenstr.9, 10179 Berlin, statt.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozent	Thema
13. und 14.10.2006 im Berliner Abgeordnetenhaus, <u>kostenfrei, Anmeldung erforderlich</u>	Veranstalter: RAV, amnesty international, Holtfort-Stiftung, RAK Berlin; u.a. AG-Leiter: RAuN Häusler	Das Folterverbot und der "Kampf gegen Terror" - Rechtlos im Rechtsstaat?
Freitag, 03.11.2006, 9.30 - 18 Uhr, RAK Gebühr: 40,- Euro Überweisung unter: <u>Buchführg am 3.11.06</u>	RA, FA für SteuerR, v. Buchprüfer Kurt-Christoph Landsberg	Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht / Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuererklärungen.
Freitag, 17.11.2006 9 - 18 Uhr, RAK Gebühr: 150,- Euro Überweisung unter: <u>Kalkulation am 17.11.06</u>	Jasmin Isphoring, Jasis Consulting; Christian Blum, Frederik von Rumohr, Untern.beratung	Honorarkalkulation und Vergütungsverhandlung Mit dem Wegfall der gesetzlichen Vergütungsregeln für außergerichtliche Beratung ab dem 1. Juli 2006 wächst die Notwendigkeit, Honorare zu kalkulieren und diese dem Mandanten gegenüber zu vertreten. Das ganztägige Intensivseminar hat zwei Module: Kalkulation des Honorars und Vergütungsverhandlung.
Mittwoch, 29.11.2006, 17 - 19 Uhr, RAK Berlin Gebühr: 20,- Euro Überweisung unter: <u>Haftungsrecht 29.11.06</u>	Rechtsanwalt Dr. Christian Köhler	Haftungsrecht der Rechtsanwälte - Aktuelles zum, Regressverfahren - Eigenes Verhalten nach der Ankündigung einer Inanspruchnahme / Recht der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer / Materielle Grundlagen des Haftungsrechts der Rechtsanwälte / Beweislast im Regressverfahren, insbesondere der Beweis von Negativen / Verjährung von Ersatzansprüchen / Aktuelle Rsprchg.
Montag, 04.12.2006 19 - 21 Uhr mit anschl. Imbiss, Fachinst. SteuerR (s.o), <u>gebührenfrei, Anmelde erforderlich</u>	Dr. Alexander Dix, Berliner Datenschutzbeauftragt.; RA/FA Sönke Hilbrans, Vors. Dtsch. Vgg. Datenschutz e.V.	Datenschutz in Anwaltskanzleien. Podiumsdiskussion, moderiert von Bernd Häusler, Vizepräs. und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin Das Spannungsfeld von Berufsrecht und Datenschutzrecht wird die Praxis in Zukunft zunehmend beschäftigen. In den letzten Jahren haben Datenschutzbeauftragte vereinzelt Maßnahmen gegen RAe ergriffen.
Freitag, 26.01.2007, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, Gebühr: 50,- Euro. Überweisung unter <u>Vergütung am 26.01.07</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., I. Vizepräs. und Vors. d. Gebührenabt. der RAK Düsseldorf	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage ab 01.07.2006 und unter Einbeziehung aktueller Rsprchg / Formulierungsvorschläge für Gebührenvereinbarungen / Abrechnung nach der gesetzlichen Vergütung / Rsprchg zur Geschäftsgebühr nach Nr.2300 VV / Die Vorteile der Terminsgebühr / Der sog. Mehrvergleich.

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Nicht zu groß und nicht zu öffentlich

Die Werbung eines Notars mit Amtsbezeichnung und Landeswappen auf einer 2,50 Meter großen städtischen Gewerbefläche (hier: Uhrensäule auf Marktplatz) verstößt gegen § 29 Abs. 1 BNotO. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Notar hatte auf der Säule einer Uhr, die sich auf einem städtischen Marktplatz befand, mit einem 2,50 Meter hohen und 80 Zentimeter breiten Schild geworben. Auf dem Schild war das farbige Landeswappen, die Bezeichnung "Notar" sowie die Namen der Anwälte, die in der notariellen Kanzlei ebenfalls arbeiteten, abgebildet. Es dauerte nicht lange, bis die zuständige Aufsichtsbehörde diese Form der Werbung untersagte, da sie gegen § 29 Abs. 1 BNotO verstoße. Nach dieser Vorschrift ist dem Notar jedes gewerbliche Verhalten, insbesondere eine dem öffentlichen Amt

widersprechende Werbung, untersagt. Der Notar wollte dies nicht glauben und beschränkt den Rechtsweg. Das OLG Schleswig bestätigte jedoch die zuständige Aufsichtsbehörde in ihrer Rechtsauffassung. Notare dürften zwar begrenzt für sich werben. Hierunter würde zum Beispiel das Anbringen eines Hinweis- oder Namensschildes am Kanzleisitz fallen. Innerhalb des Erlaubten bewege sich Notarwerbung dann nicht, wenn sie den Anschein gewerblicher Tätigkeit erweckt. Dies sei aber bei einem 2,50 Meter hohen und an einem öffentlichen Platz wie einem Marktplatz angebrachten Schild der Fall. Die Werbung habe somit einen reklamehaften Charakter und sei deshalb gemäß § 29 Abs. 1 BNotO unzulässig.

OLG Schleswig, Beschluss vom
08.06.2006 – Az.: VA (Not) 8/05

(Eike Böttcher)

3100 minus 3305

Vertritt der Rechtsanwalt den Mandanten sowohl im Mahnverfahren als auch im streitigen Verfahren, muss er sich die verdiente Gebühr für das Mahnverfahren auf die Gebühr für das streitige Verfahren anrechnen lassen. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Mahnverfahren legte die spätere Beklagte Widerspruch ein, nahm diesen aber nach der Einreichung der Klagebegründung durch den Kläger

wieder zurück. Ein Streitiges Verfahren fand somit nicht mehr statt. Im Mahnverfahren hatten der Anwalt des Klägers bereits eine Verfahrensgebühr (1,0) nach Nr. 3305 VV RVG verdient. Gleichwohl beantragte der Klägeranwalt die Festsetzung der vollen Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG. Die zustän-

dige Rechtspflegerin am AG Pankow/Weißensee hielt dies für unzulässig. Wenn der Anwalt den Mandanten sowohl im Mahnverfahren als auch im streitigen Verfahren vertritt, sei zwar davon auszugehen, dass beide Gebühren verdient werden. Da maximal eine 1,3 Gebühr verdient werden kann, muss jedoch die Gebühr aus dem Mahnverfahren auf die Gebühr für das Streitige Verfahren angerechnet werden, so das Amtsgericht. Auch den Verweis des Anwalts auf eine Kommentarfundstelle (Gerold/Schmidt, VV 3305-3308, Rd. 59 RVG) wollte die Rechtspflegerin nicht gelten lassen, da es sich hierbei nicht um die Nichtanrechnung der Mahngebühr nach Nr. 3305 VV RVG sondern der Vollstreckungsgebühr nach Nr. 3308 VV RVG auf die Gebühr für das Streitige Verfahren handele.

AG Pankow/Weißensee, Beschluss vom
29.08.2006 – Az.: 100 C 144/06

(eingesandt von

RA Rupert Müller-Voss, Berlin)

Nicht en vogue, aber rechtmäßig

Die Vorschriften von BRAO und BORA zum Tragen der Berufstracht stehen der Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung zur Amtstracht der Rechtspflegeorgane nicht entgegen. Darüber hinaus entspricht es nicht dem Üblichen, dass Rechtsanwälte in Berlin farbauffällige Hemden und Krawatten tragen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Die Senatsverwaltung für Justiz hat im Jahr 2004 eine Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane erlassen. Darin wird geregelt, dass die Amtstracht aus einer schwarzen Robe plus weißem Hemd und weißer Krawatte für die Herren bzw. weißer Bluse nebst weißer Schleife für die Damen besteht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen sich ebenso kleiden, können aber statt weiß auch eine andere unauffällige Farbe wählen, heißt es in der Verfügung weiter. Hiergegen wandte sich ein Betroffener mit Wi-



Kompaktkurs für künftige
Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen
mit integriertem Bewerbungsworkshop

Infos unter:

Jurisprudencia Intensivtraining GbR
c/o DWP GmbH, Arndtstraße 34, 10965 Berlin
Telefon: (030) 61202859 / www.jurisprudencia.info

derspruch und letztendlich Klage zum Verwaltungsgericht. Zum einen warf er der Senatsverwaltung vor, nicht die Regelungskompetenz für diese Frage zu besitzen. Die BORA enthalte bereits entsprechende Regelungen, die auf die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes zurückzuführen sei, von der der Bund offensichtlich Gebrauch gemacht habe. Im Übrigen sei es unter Berliner Anwälten üblich, auch auffällige Hemden und Krawatten zu tragen. Das VG lies den modebewussten Kläger jedoch abblitzen. Nach Ansicht der Verwaltungsrichter stehen die Regelungen der BORA denen der Senatsverwaltung zur Amtstracht nicht entgegen. Die BORA regle lediglich die standesrechtliche Pflicht zum Tragen der Robe, die gerichtsverfassungsrechtliche Pflicht zum Tragen der Amtstracht bleibe hiervon jedoch unberührt. Die Frage nach dem Erfordernis einer Amtstracht sei gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein Gegenstand innerhalb der Normenkomplexe „Gerichtsverfassung“ und „gerichtliches Verfahren“, nicht aber des Komplexes „Rechtsanwaltschaft“. Für das VG war es demnach nicht erkennbar, dass der Bundesgesetzgeber die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht nach Erlass des § 59 b BRAO, aufgrund dessen die BORA erlassen wurde, als reine berufsrechtliche Pflicht angesehen hat. Darüber hinaus sahen die Verwaltungsrichter auch keine Grund, die Verfügung inhaltlich zu beanstanden. Es schloss sich der Argumentation des BVerfG an, wonach die Amtstracht dazu diene, dass Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung und angemessener Form durchgeführt werden können. Dies gelte nicht nur für das Tragen der Robe sondern auch für die Regelung, welche Kleidungsstücke zur Robe getragen werden sollen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll dadurch eine Abwertung der Robe selbst und damit des Verfahrens verhindert werden. Das Argument, dass es in Berlin mittlerweile üblich sei, dass auffällige Hemden und Krawatten getragen würden, wiesen die Richter damit zurück, dass „sich eine für die Bildung von Gewohnheitsrecht erforderliche einheitli-

che Überzeugung der an Gerichtsverfahren Beteiligten, dass dies rechtlich gestattet sei, nicht feststellen“ lasse.

VG Berlin, Urteil vom 19.07.2006 – Az.: VG 12 A 399.04

(ingesandt von
RAuN Uwe Jürgen Fischer, Berlin)

Erbenermittler darf auch Rechtsbesorgung anbieten

Einem als Rechtsbeistand in Nachlassangelegenheiten zugelassenen Erbenermittler ist es nicht verwehrt, dem von ihm ermittelten Erben die zur Nachlassabwicklung gebotenen rechtsbesorgenden Tätigkeiten unaufgefordert anzubieten.

Ein Erbenermittler aus dem Badischen stieß im Rahmen seiner Ermittlungen auf einen potentiellen Erben in Berlin. Diesen schrieb er auch sogleich an und bot ihm auch weiterführende Dienstleistungen wie das Entwerfen und Einreichen eines notariellen Erbscheinantrages beim Nachlassgericht, die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung und das Betreiben der Nachlassauseinandersetzung an. Berliner Rechtsanwälte fanden dies weniger hilfreich und verklagten den Erbenermittler auf Unterlassung der Abgabe derartiger Angebote. Dies stelle eine gemäß § 43b BRAO un-

zulässige Werbung dar, da sie unaufgefordert und auf die Erteilung eines Einzelauftrages gerichtet sei. Der Bundesgerichtshof sah dies anders. Nach Ansicht der Karlsruher Richter unterwirft die Bestimmung des § 1 Abs. 3 2. AVO RberG, wonach das unaufgeforderte Anbieten der Dienste verboten ist, Rechtsbeistände keinem weiterreichenden Werbeverbot, als § 43b BRAO es Rechtsanwälten auferlegt. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Selbstdarstellung des Rechtsberaters die Grenze des Zulässigen überschreitet, seien Anlass und Art der Werbung maßgebliche Kriterien. Das in § 1 Abs. 3 2. AVO RberG normierte Verbot erfahre im vorliegenden Fall eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung. Dem Beklagten ist es gestattet, dem von ihm ermittelten Erben seine rechtsbesorgenden Dienste zur Abwicklung des Nachlasses unaufgefordert anzubieten, da die vom Beklagten angebotene Nachlassabwicklung mit Rechtsbesorgung ein sachge-

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Komplette Diktiersysteme



für
1 Anwalt und
1 Schreibkraft
ab 198,- €
zzgl. MwSt.

 **Dicta Net**
Diktiersysteme

www.Diktiershop24.de

Telefon: (030) 26 39 22 - 0

rechter Annex zu der Erbensuche sei. Zu einer wirtschaftlich vernünftigen Betätigung als Erbenermittler zähle auch, dass dieser mit dem Erben in geschäftlichen Kontakt kommt. Eine dabei anfallende rechtsbesorgende Tätigkeit rechtfertige das Verbot der Kontaktaufnahme nicht. Hinzu komme, dass dem Erbensucher für seine Tätigkeit kein Vergütungsanspruch zusteht, wenn ihm kein entsprechender Auftrag erteilt worden ist. Er müsse seine Vorarbeit daher bei der weiteren Erbringung von Diensten gewinnbringend verwerten. Seine Dienste werden regelmäßig auch solche Tätigkeiten betreffen, die teilweise oder ganz auf rechtlichem Gebiet liegen. Dementsprechend würde der Beklagte durch das von der Klägerseite erstrebte Verbot bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit unverhältnismäßig beeinträchtigt.

BGH, Urteil vom 01.06.2006 – Az.: I ZR 143/03

(Eike Böttcher)

Keine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers

Ein Pflichtverteidiger kann auch dann nicht rückwirkend bestellt werden, wenn der Beiordnungsantrag zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, zu dem die Beiordnung noch möglich gewesen wäre, während sie das zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr war. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der Antrag eines Angeklagten, ihm für das Berufungsverfahren einen Pflichtverteidiger beizuordnen, wurde durch den Vorsitzenden der Berufungsstrafkammer abgelehnt. Seine Beschwerde vom 18. Oktober wurde durch die Berufungsrücknahme am 19. Oktober gegenstandslos. Das Kammergericht führte dazu aus, die Versagung der Pflichtverteidigerbestellung habe den Angeklagten nach Rücknahme der Berufung in seiner Verteidigungsposition gegen den Schuldvorwurf nicht mehr benachteiligen können. Die Bestellung eines Verteidigers diene nicht dem Ko-

steninteresse des Betroffenen oder seines Verteidigers. Ihr Zweck bestehe ausschließlich darin, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass ein Betroffener in schwerwiegenden Fällen rechtskundigen Beistand erhält und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet wird. Daher sei kein Raum für eine rückwirkende Bestellung. Sie sei unzulässig und zwar auch dann, wenn der Antrag noch vor Beendigung des Verfahrens gestellt worden sei.

KG, Beschluss vom 27.02.2006 – Az.: 3 Ws 624/05

(ingesandt und bearbeitet von
RA und FA für Strafrecht Stefan König,
Berlin)

Wissen

Im Visier der Ermittlungsbehörden wegen strafbarer Beihilfe durch berufsbedingtes Verhalten

Kai Bruno Westen

Rat und Tat von Rechtsanwälten (und Steuerberatern) im Zusammenhang mit der Mandantenbetreuung ist in letzter Zeit immer wieder Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungsverfahren



geworden. Hinter-

grund ist zumeist der Verdacht einer strafbaren Beihilfe gemäß § 27 StGB an der rechtswidrigen, nicht notwendiger Weise schuldhaften Tat des Mandanten. In der Praxis sind dies in der Regel Fälle von Steuerhinterziehung, Insolvenzstraftaten wie z.B. Insolvenzverschleppung und Bankrottstraftaten sowie Prozessbetrug und Untreue.

Wo tauchen die Probleme auf ?

Die Beratung und Tätigkeit im Zusammenhang mit Unternehmensinsolvenzen, zum Beispiel bei der Gründung von Auffanggesellschaften und Gestaltung von Verträgen zur Vermögensübertragung auf diese, die Weiterleitung nicht gesicherter Darlehen durch Anwaltsnotare¹, die Einbindung in Umsatzsteuerhinterziehungen im Rahmen so genannter „Umsatzsteuerkarusselle“², ferner Beratungen im Zusammenhang mit hinterzogenen Steuern (Schwarzgeldberatung) insbesondere auch bei Erbschaften, falscher Sachvortrag beim Führen zivilrechtlicher Prozesse, das Einreichen falscher Unterlagen als Beweismittel vor Gericht bzw. die Beeinflussung von Zeugen oder auch „nur“ das Umschreiben der ansonsten vom Mandanten steuerlich nicht absetzbaren Anwaltsrechnungen auf „die Firma“ etc. sind dabei nur ein Ausschnitt anwaltlicher Tätigkeit, die in der jüngeren Vergangenheit Ermittlungsbehörden und Gerichte beschäftigt haben bzw. in Zukunft beschäftigen können.

Welche Folgen sind zu befürchten ?

Auch wenn die wenigsten Ermittlungsverfahren mit einer rechtskräftigen Verurteilung enden, ist allein die psychische Beeinträchtigung durch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in der Regel äußerst belastend. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ermittlungen mit Hausdurchsuchungen und der Beschlagnahme von Unterlagen verbunden sind. Verfahrenseinstellungen gemäß § 153 a StPO sind meist teuer. Rechtsanwälte, die sich strafbar gemacht haben, müssen zudem mit Verfahren im Rahmen der Berufsaufsicht der Kammern oder der Anwaltsgerichtsbarkeit rechnen. Bei Steuerhinterziehung haftet der

Teilnehmer gemäß § 71 AO für die verkürzten Steuern.

Was ist strafbar ?

Es stellt sich demnach die Frage nach der tatsächlichen Gefahr der Beihilfe-strafbarkeit durch berufsbedingtes Verhalten. Gemäß § 27 StGB wird als Ge-hilfe bestraft, wer vorsätzlich einem an-deren zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Dabei reicht es aus, wenn die Hilfelei-stung die den Tatbestand verwirklichende Handlung des Täters erleichtert oder fördert bzw. den Täter durch so genannte psychische Beihilfe in seinem Tatentschluss bestärkt und wenn die Haupttat zumindest in strafbarer Weise versucht wird³.

Gibt es ein Anwaltsprivileg ?

Die Weite dieser Vorschrift scheint den Rechtsanwalt in seiner Berufsausübung ständig mit Strafverfolgung zu bedro-hen. Glücklicherweise hat die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung für einen weitgehenden Schutz gesorgt⁴. Danach soll in Anlehnung an Roxin⁵ die strafbare Beihilfe bei sozialadäquaten, berufstypischen, neutralen Handlungen eine Einschränkung erfahren. Die sub-jektive Vorstellung der Beteiligten ist hierbei entscheidend:

„Zielt das Handeln des Haupttäters aus-schließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. In die-sem Fall verliert sein Tun stets den All-tagscharakter; es ist als Solidarisierung mit dem Täter zu deuten und dann nicht

mehr als sozialadäquat anzusehen. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es le-diglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beur-teilen, es sei denn, das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förde-rung eines erkennbar tatgeneigten Tä-ters angelegen sein ließ.“

Hintergrund dieser Entscheidung war übrigens die Beteiligung eines Rechts-anwaltes an der Erstellung von Werbe-prospekten für Risikokapitalanlagen, wobei die auftraggebende GmbH aus-schließlich betrügerische Zwecke ver-folgt haben soll⁶.

Aus obiger Entscheidung, deren Leitli-nien in Folgerechtsprechung des BGH zwischenzeitlich wiederholt wurde⁷, ist also folgende Prüfungsreihenfolge zu entnehmen:

Ordnet sich die Handlung des Rechts-anwaltes in seine berufstypische und berufsrechtlich erlaubte Tätigkeit ein ?

Wusste der Anwalt sicher, dass seine Handlung ausschließlich der Begehung einer Straftat dient (dann liegt strafbare Beihilfe vor) oder

hatte der Anwalt lediglich bedingten Vorsatz hinsichtlich der in Betracht kommenden strafbaren Haupttat (dann liegt strafbare Beihilfe nur vor, wenn sich der Anwalt den Tatplan „angelegen sein ließ“).

Der BGH erleichtert demnach unsere Beru-fsausübung, so-wweit sie sich im Rah-men des Berufsrech-tes bewegt.

Vorsicht vor unan-gemessener Soli-darisierung mit dem Mandanten

Die hilfreiche BGH-Entscheidung ist indes kein Freibrief.

1 BGH wistra 00, 459

2 hier hat der BGH die wegen Beihilfe er-folgte Verurteilung aufgehoben und wegen Mittäterschaft verurteilt; BGH Urteil vom 30.06.05 5 StR 12/05; wistra 05, 380

3 Tröndle/Fischer, § 27, Rz. 2, BGH 46, 107, 109; BGH 14, 123

4 BGH, Beschluss vom 20. September 1999, NStZ 00, 34

5 LK-Roxin, § 27, Rn. 19

6 MK-Joecks § 27 Rn 46

7 BGH Urteil vom 18.06.2003; 5 StR 489/02; NJW 03, 2996

8 BGH, NJW 06, 522 ff.

9 BGH, wistra 00, 459

DOKTORTITEL

EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE

FÜR ALLE

FACHRICHTUNGEN

DOKTORTITEL

IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771

PROMOTION@IAAD.DE

Die Kriterien sind für den Einzelfall nicht besonders scharf und der Schwerpunkt auf der Ebene des Vorsatzes verlagert die Einschätzung strafbaren Verhaltens stark in den Bereich der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Es ist zudem keinesfalls sicher, welches Verhalten von Rechtsanwälten von der Rechtsprechung noch als sozialadäquate, berufstypische und neutrale Handlung eingeordnet wird.

So hat der Dritte Strafsenat des BGH in der so genannten „Mannesmann-Entscheidung“⁸ zwei Angeklagten die Erleichterung der Rechtsprechung zur straflosen Hilfeleistung durch berufstypische neutrale Handlungen mit dem Hinweis verwehrt, deren Unterstüt-zungshandlungen – Vorbereitung und



Digitales Anwaltssekretariat

Wir übernehmen ihre Mandantenbetreuung und alle anfallende Kanzleiarbeiten auf digitalem Wege
Fordern Sie ein Testangebot an
Die Auftragsbearbeitung erfolgt durch ReNos in
Deutsch, English, Thai und Türkisch

Anklamer Straße 38 · 10115 Berlin
Tel.: 030 28472640 · Fax: 030 2847264-229
Homepage: www.dias-gbr.de

Umsetzung der problematischen Präsidiumsbeschlüsse – seien schon deshalb keine „berufstypischen Handlungen mit Alltagscharakter“ gewesen, weil die Angeklagten in Kenntnis aller Umstände, welche die objektive Pflichtverletzung begründeten, gezielt gehandelt hätten.

In einer weiteren Entscheidung des BGH hat dieser das Handeln von Anwaltsnotaren, die einen auf ihr Notaranderkonto eingezahlten Kreditbetrag an einen Mandanten überwiesen, obwohl sie möglicherweise wussten, dass das Darlehen nicht ausreichend gesichert war, als „nicht berufstypische, neutrale Handlung“ beurteilt⁹.

Wie in allen anderen Strafverfahren auch, ist der Beschuldigte darüber hinaus bei der Beurteilung der Frage, ob die ermittelnde Staatsanwaltschaft bzw. das später erkennende Gericht vorsätzliches Handeln als erwiesen ansieht, großen Unsicherheiten ausgesetzt.

Es kommt daher wie immer auf den konkreten Einzelfall und beim Beihilfevorwurf gegen den Rechtsanwalt besonders entscheidend auf die Einlassung des Beschuldigten an. Diese ist gegebenenfalls sorgfältig und rechtzeitig, aber selbstverständlich erst nach Kenntnis des sonstigen Ermittlungsergebnisses durch vorherige Akteneinsicht abzugeben.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht in Berlin

Forum

So angelt man sich einen Redakteur

Ein Knigge für Rechtsanwälte, die wissen wollen, wie man mit der Presse umgeht

„Der Wurm muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler“ Die Binsenweisheit vom Karpfenteich zeigt, worauf es bei der Pressearbeit von Rechtsanwälten ankommt: Wenn Sie in den Medien auftauchen wollen, müssen Sie sich auf die Denkweise und Sprache der Journalisten einlassen. Der Mini-Knigge für den artgerechten Umgang mit der Presse zeigt, was Sie dabei beachten sollten.

Erzählen Sie eine Geschichte

Der Kanzleialltag ist ein Fundus voll von Geschichten und Anekdoten. Bleiben Sie dabei: Im echten Leben heißen die Akteure nicht etwa Anspruchsteller, Beklagter oder Streitpartei. Vielmehr geht es um Nachbarn, Ehegatten oder ihre Erben. Keine Frage: Die Namen von Mandanten verraten Sie nicht! Aber über

ihren Beruf, das Alter sowie ihre Reaktionen und Emotionen, darüber dürfen Sie reden. Ein Fallbeispiel aus dem echten Leben macht jedes Rechtsthema für die Presse interessanter. Übrigens sind nicht alle Mandanten pikiert, wenn ein Journalist mit ihnen sprechen will. Denken Sie

nach, wer extrovertiert genug ist, um seine Lebensgeschichte zu erzählen, wer seinem Ärger öffentlich Luft oder anderen mit dem eigenen Fall Mut machen möchte. Hier können Sie ohne Imageverlust nachfragen und den Kontakt zu seriösen Journalisten vermitteln.

Bieten Sie Ihr Fachwissen in Portionen an

Journalisten sind juristische Laien. Die meisten zumindest. Sie erwarten von Ihnen, dass Sie die juristischen Feinheiten verständlich erklären. Fangen Sie mit dem Ergebnis an. Erst dann kommt die Begründung. Wichtiger als jede Verästelung ist der Überblick. Und wenn Sie zu den Details kommen, halten Sie sich knapp mit Fachtermini. Denken Sie daran: Sie überzeugen nicht mit Fremdwörtern, sondern wenn sie verstanden werden. Sprechen Sie lieber nicht von einer „Invitatio ad offerendum“, wenn von der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ die Rede sein soll. „Exkulpation“ heißt „Entlastung“, der „Kontraktor“ ist ein „Vertragspartner“ und eine „Pönale“ nicht mehr als eine „Vertragsstrafe“. Was an Fachworten nötig ist, will erklärt sein. Was zum Beispiel bedeutet „konkludentes Verhalten“? Dass ein Vertrag auch ohne Ja-Wort zustande kommt, wenn sich der Vertragspartner entsprechend verhält! Und was unterscheidet „Fahrlässigkeit“ von „grober Fahrlässigkeit“? Das ist wichtig. Wenn Ihnen die Erklärung der Fachbegriffe nicht spontan einfällt, legen Sie sich diese zurecht, bevor Sie einen Journalisten anrufen.

Bringen Sie das Thema auf den Punkt

Journalisten brauchen klare Thesen. Fassen Sie die Kernaussagen Ihres Themas in drei, vier Sätzen zusammen. Erzeugen Sie Appetit und zeigen Sie, dass es sich lohnt, weiter zuzuhören. Aussagen wie „es kommt darauf an“ helfen keinem Laien. So überzeugen Sie weder Journalisten noch Mandanten. Die interessiert die Lösung für ein konkretes Problem.

Nutzen Sie die Fachsprache der Medien: Alltagsdeutsch

Ob Pressemitteilung oder Telefoninterview – beim Umgang mit der Presse ist

„Assecurare necesse est“

Wir bieten Ihnen den notwendigen finanziellen Rückhalt für Ihre anspruchsvolle Tätigkeit.

Wie z.B. Vermögensschaden-Haftpflicht-, Bürohaftpflicht-, Geschäftsinhalts-, Betriebsunterbrechungs- und Elektronikversicherung. Auch Ihre Altersvorsorge ist bei uns Maßarbeit. Nutzen Sie unsere Erfahrung und nehmen Kontakt mit uns auf.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

Genau das, was ich brauche.

Generalagentur Stephan Meyer

Eisenzahnstraße 4 • 10709 Berlin • Telefon (0 30) 8 92 70 47
Telefax (0 30) 81 29 80 78 • signalidunameyer@t-online.de

sprachliche Disziplin gefordert. Gliedern Sie Ihre Gedanken und Argumente in kurze, sortierte Sätze. Wer Ihnen zuhören soll, schaltet beim verschachtelten Bandwurmsatz nach etwa 14 Worten ab. Nutzen Sie Verben, wo gehandelt wird. Viele Substantive sind in Wahrheit sowieso nichts anderes als aufgeblähte Verben. Beispiel: Wer sich mit der "Durchführung einer Untersuchung" beschäftigt, macht nicht mehr als zu "untersuchen". Man muss auch keine "Klage erheben", wenn man "klagen" sagen kann. Und wenn Sie oder andere etwas tun, dann bitte aktiv: Wer macht was mit wem? Das Passiv sollten Sie so stiefmütterlich behandeln wie möglich. Meiden Sie auch den Genitiv und die "von sprachliche Kapriolen schlagenden Rednern missbräuchlich eingesetzte" Partizipialkonstruktion.

Machen Sie das Abstrakte (be)greifbar

Die Antworten auf Rechtsfragen sind meist abstrakt. Um so wichtiger sind Beispiele und Vergleiche. Diese machen Ihre Argumente nicht nur verständlicher, sondern auch lebendig. Gerade Anleihen aus dem Alltag ergeben oft schöne Zitate. Das "einstweilige Rechtsschutzverfahren" können Sie zum Beispiel als "Erste Hilfe für rechtliche Notfälle" bezeichnen. Der folgende Vergleich brachte einem Versicherungsexperten ein Zitat im Focus ein: "Rechtsschutzbedingungen sind löchrig wie ein Schweizer Käse." Da ist jedem Leser sofort klar, dass er im Schadensfall von seiner Versicherung nicht alles bekommt, was er sich bei Vertragsabschluss erhofft hat.

Rechnen Sie mit Journalisten: Wer schreibt, sucht Zahlen

Zahlen sehen aus wie Fakten. Deshalb fahren Journalisten auf Umfragen, hohe Streitwerte und große Fallzahlen ab. Das müssen nicht Ihre eigenen sein. Ziehen Sie das Thema auf ein höheres Niveau, indem Sie die Bedeutung des Einzelfalls bundesweit einordnen: Welche Summe steht beim Kapitalanlagebetrug einer Firma auf dem Spiel, wie entwickeln sich die Insolvenzen und was

kostet die Unternehmen das neue Urteil vom Bundesarbeitsgericht? Zu einem Rechtsproblem im Straßenverkehr könnten die 5.000 Unfälle gut passen, die täglich auf unseren Straßen passieren. Gerne gesehen sind Beispielrechnungen: Bei einem Grundstück für 80.000 Euro zahlt der Bauherr 2.800 Euro Grunderwerbsteuer. Dabei bleibt es, wenn er die Baufirma selbst auswählt. Kauft er alles aus einer Hand, rechnet das Finanzamt Grundstück und Hausbau zusammen. Im Beispiel macht das 372.000 Euro. Hierfür werden 13.020 Euro Grunderwerbsteuer fällig. Diese kleine Rechenaufgabe aus der Financial Times macht die Folgen eines aktuellen Urteils vom Bundesfinanzhof für die Leser spürbar. Auch pro Kopf berechnet sind viele Zahlen spannend: Was kostet die bundesdeutsche Justiz den Steuerzahler? "Nur so viel wie eine billige Pizza", steht in der Süddeutschen Zeitung. Der überraschende Zusammenhang rückt die Relationen bei den erhofften Einsparungen durch eine Justizreform anschaulich zurecht.

Ein Journalist hat alles – nur keine Zeit. Kommen Sie ihm entgegen.

Wenn Journalisten einen Experten suchen, ist es meist dringend. Oft genug ist schon der nächste Tag zu spät und der Artikel erschienen. Wenn Sie mit einem Zitat dabei sein wollen, müssen Sie sich darauf einstellen: Organisieren Sie Ihr Sekretariat so, dass Sie für die Presse leicht erreichbar sind. Rufen Sie schnellst möglich zurück, wenn ein Journalist vergeblich versucht hat, Sie zu sprechen. Vor allem: Nehmen Sie den Zeitdruck nicht persönlich. Er betrifft vor allem die Journalisten. Wenn Sie den ersten Kontakt herstellen wollen, rüsten Sie sich mit einer knackigen These und achten Sie auf die Rushhour in der Redaktion. Bei Tageszeitungen haben die Redakteure in der Regel

nachmittags keinen freien Kopf für neue Vorschläge – es sei denn, Sie bieten einen Knaller. Bei wöchentlichen Magazinen haben die Redakteure an den Produktionstagen kaum Luft. Am besten ist der Erscheinungstag oder der Tag danach.

Nehmen Sie es sportlich:

Sie sind der Experte, der Journalist fragt Sie aus. Der typische Journalist ist Skeptiker. Deshalb hakt er nach, hinterfragt und fühlt seinen Interviewpartnern auf den Zahn. Lassen Sie sich darauf ein, wenn Sie erkennen können, dass hinter den Fragen keine böse Absicht steckt. Ein lebendiger Dialog macht nicht nur mehr Spaß, er produziert auch die besseren Zitate.

Bleiben Sie auskunftsfreudig

Journalisten müssen „dumm“ fragen, damit sie später um so schlauer schreiben können. Wenn Sie einen Redakteur spüren lassen, dass Sie seine Fragen für lästig halten, gelten Sie schnell als arrogant und haben verloren. Die Zeit für das Gespräch hätten Sie sich sparen können.

Reden Sie offen über Geld

Geht es um Verbrauchertipps, fragen Journalisten gerne nach dem Anwalts-honorar. Eine Auskunft schadet Ihnen ganz sicher nicht. Wenn Sie bei diesem Thema herumdrucksen, dagegen schon. Dann denkt der Mann von der Presse schnell, dass Sie etwas verheimlichen wollen und auch Ihren Mandaten keinen reinen Wein einschenken. Fazit: Weichen Sie der Kostenfrage nicht aus, sondern nennen Sie realistische Beispiele für typische Gegenstandswerte und durchschnittliche Honorare oder Ihre Beratungspauschalen.

Ein Beitrag der Kommunikations und PR-Beratung „Komposition“

Bitte unbedingt
den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Von Mietverträgen, befangenen Richtern und japanischen Gepflogenheiten

Juristisches *online* beim Humboldt Forum Recht

Längst ist das Internet als Quelle für Informationen vielfältigster Art salonfähig geworden, seine Möglichkeiten wurden auch für Rechtswissenschaft und –praxis nutzbar gemacht. Juris, Beck und Co. sind aus dem juristischen Alltagsleben kaum mehr wegzudenken. Mit Publikationen, die nur online abrufbar sind, haben die angloamerikanischen Rechtsfakultäten mit ihren jeweiligen „Law Journals“ einen frühen Anfang gemacht.

Da sich im Medium Internet inhaltliche Präzision und wissenschaftlicher Anspruch mit der Schnelligkeit der modernen Telekommunikationswege verbinden lassen, erfreut sich diese neue juristische Publikationsform stetig steigender Beliebtheit.

Das Humboldt Forum Recht (HFR) ist die in Deutschland erste und bis heute einzige allgemeine juristische Publikation, die ausschließlich im Internet erscheint, herausgegeben von Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit über zehn Jahren veröffentlicht HFR rechtswissenschaftliche Beiträge, Interviews und Podiumsdiskussionen. Alle Ausarbeitungen werden internetgerecht aufbereitet, so dass eine Publikationsform entsteht, die sich medial vom gedruckten juristischen Aufsatz unterscheidet.

Im Vordergrund der Veröffentlichungen stehen Aufsätze, die klassische rechtliche Fragestellungen zum Ausgangspunkt haben: das Recht in seiner praktischen Anwendung, seiner Funktion in der Lebenswirklichkeit und den damit verbundenen Problemen und Möglichkeiten. Differenzierte Arbeiten zur Schuldrechtsmodernisierung oder zu problematischen Anwendungsfeldern im

Antidiskriminierungsrecht gehen der praktischen Wirkung des Rechts im Alltag nach. Grundsätzliche Fragen an Recht und Gesellschaft werden aber ebenso gestellt und rechtspolitisch interessante Themen mit gehobenem fachlichen Anspruch essayistisch beleuchtet.

In besonderen Schwerpunktdiskussionen widmet sich das HFR neueren und erst projektierten Entwicklungen unseres Rechtsstaates. Zur langwierigen Folterdebatte, den Perspektiven eines Kinderwahlrechts und zur Notwendigkeit einer Staatszielbestimmung für Kultur finden sich beim HFR konträre und vielseitige Stellungnahmen. Das Medium hat bereits viele renommierte Autoren wie Paul Kirchhof, Jutta Limbach oder Richard von Weizsäcker, aber auch junge Juristen angeregt und der Publikation einen inzwischen weltumspannenden Leser- und Abonnentenkreis eröffnet.

Über den juristischen Tellerrand hinaus schaut seit einiger Zeit die neu gegründete Plattform HFR *universitas*, wo neuen Strömungen in der Forschung ein Forum geboten werden soll, die sich den naturwissenschaftlichen Fundamenten des menschlichen Rechtsempfindens widmen.

Den Herausgebern, die teilweise selbst noch Studierende und Referendare sind, liegt besonders am Herzen, neben den Veröffentlichungen der Beiträge namhafter Autoren, auch angehenden und jungen Juristen eine Veröffentlichungsmöglichkeit zu bieten.

Im Zeichen dieses Anliegens stehen auch die inzwischen jährlich stattfindenden Beitragswettbewerbe des Humboldt Forum Recht. Die deutschlandweite Beachtung und Würdigung des medialen Rechtsforums HFR hat sich schon in den Schirmherrschaften der vergangenen Jahre niedergeschlagen. Bisher wurden die Wettbewerbe durch Bundespräsident a.D. Roman Herzog, die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts a.D. Jutta Limbach und die Bundesminister a.D. Hans-Dietrich Genscher und Hertha Däubler-Gmelin beehrt. In diesem Jahr findet der Bei-

tragswettbewerb unter der Schirmherrschaft der amtierenden Justizministerin, Brigitte Zypries, statt.

Durch den großen Erfolg der vorangegangenen HFR-Beitragswettbewerbe zu Themen wie „Recht und Wandel“, „Der nackte Bürger“ oder „Globalisierung der Gerechtigkeit“ sehen sich die Herausgeber ermutigt, nun den sechsten Beitragswettbewerb auszuschreiben: In diesem Jahr wollen sie mit dem Thema „Fabrikation von Recht“ zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen kulturellen und institutionellen Quellen von Rechtssetzung einladen. Dabei erhoffen sich die Herausgeber eine Auseinandersetzung mit Fragen wie den folgenden: Woher kommt unser heutiges Recht angesichts der qualitativen Änderungen des deutschen Rechtssystems seit Ende des 20. Jahrhunderts? Einerseits: Findet eine Aufweichung unserer (einheitlichen?) Rechtsordnung durch Kontakt mit EU und UNO statt? Andererseits: Gibt es außerjuristische Einflüsse wie Sicherheitsbestreben nach 9/11, wirtschaftliche Leitideen oder Traditionen, die auf das Empfinden der Rechtsgemeinschaft einwirken? Droht die Rechtsfindung einen solchen Wandel nachzuvollziehen, gar über eine Renaissance von Generalklauseln? Wie in den vorangegangenen Jahren erscheinen die besten eingesandten Schriften bei Humboldt Forum Recht und werden mit Geld- und Sachpreisen gewürdigt. Weitere Hinweise sowie einen Überblick über die Arbeit und Einblicke in die vielfältige Themenlandschaft sind erhältlich unter www.humboldt-forum-recht.de.

Dort findet sich auch die Möglichkeit, via Newsletter über neue Veröffentlichungen informiert zu werden: kürzlich erschienen sind Beiträge über Diskriminierung bei der Anmietung von Wohnraum, über rechtliches Einschreiten gegen befangene Richter und Schöffen sowie eine Einführung in das japanische Recht.

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann

Betreuungsrecht – Kommentar –

Verlag Ernst und Werner Gieseking,
Bielefeld,
4. neu bearbeitete Auflage, 2005, XXI und
1626 Seiten,
ISBN 3-7694-0958-2

Die Neubearbeitung des Kommentars war vor 2005 in Ansehung anstehender Gesetzesänderungen abgewartet worden. Die Vorschläge und Änderungen im Betreuungsrecht sind mit Stand von Mai 2005 eingearbeitet. Durch hinzugegetretene Bearbeiterinnen hat das Nachschlagewerk eine neue Überarbeitung, Gliederung und neue Auffassungen erfahren. Schon in Vorwort und Einführung werden deutliche Worte zur Kritik des Betreuungsrechts gesprochen und die rechtspolitische Diskussion, z. B. zu Vorsorgevollmachten, auf den Punkt gebracht.

Das ändert nichts an der sonst sehr sachlichen und systematischen Darstellung der einzelnen Regelungen, gegliedert nach BGB, FG, Betreuungsbehördengesetz, Ausführungsgesetzen der Länder und Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21.04.2005. So wird der Kommentierung einer Vorschrift eine Übersicht über die behandelten Einzelfragen vorangestellt, die schon einmal Überblick verschafft, daneben gibt es z. B. ein Stichwortverzeichnis der Aufgabenkreise und Befugnisse eines Betreuers, das dann noch einmal mit Fließtext unterlegt wird. Kombiniert mit einem weit aufgefächerten Sachverzeichnis lassen sich auf Fragen der Praxis leicht Antworten finden. Selbstverständlich finden sich Angaben über weiterführende Literatur sowie Rechtsprechungsfundstellen.

Den eiligen Leser stören möglicherweise manchmal lange Sätze, andererseits ist es angenehm, nicht wie in anderen Kommentaren nur Telegrammstil und Abkürzungen zu lesen.

In Zeiten zunehmenden Betreuungs-, Vorsorge- und darauf bezogenen Beratungsbedarfs gehört der Kommentar in das Regal der damit befassten Professionen, und diese werden sich zunehmend auch in der Peripherie des Betreuungsrechts, z.B. im Familien- und Erbrecht, finden. Nicht umsonst ist „der Bienwald“ ein Standardwerk. Diesem Etikett wird in der Neuauflage entsprochen.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Oliver L. Knöfel

Grundfragen der internationalen Berufsausübung von Rechtsanwälten

DeutscherAnwaltVerlag, Bonn 2005,
1050 Seiten, 58,- Euro, ISBN 3-8240-5231-8.

Wie der Titel bereits nahe legt, ist dieses Buch kein Nachschlagewerk für den Praktiker, sondern eine sehr umfangreiche Hamburger Dissertation, die sich vorwiegend mit theoretischen Fragen auseinandersetzt. Nach der allgemeinen Einführung in die Besonderheiten einer in verschiedenen Staaten präsenten Anwaltskanzlei geht der Autor zuerst allgemein auf die rechtlichen Rahmenbedingungen einer internationalen Anwaltstätigkeit und dann auf das internationale Privatrecht, das internationale Steuerrecht und das internationale Berufsrecht bei der grenzüberschreitenden Anwaltstätigkeit ein. Sehr ausführlich, auf jeweils über 140 Seiten, werden die Rechtsfragen bezüglich des Briefbogens und bezüglich des angestellten Rechtsanwalts in einer internationalen Anwaltssozietät abgehandelt. Ferner erörtert Knöfel die möglichen Interessenkonflikte einer solchen Sozietät.

Der Autor hat sehr gründlich gearbeitet; dies findet seinen sichtbaren Ausdruck

z.B. darin, dass das Literaturverzeichnis fast 100 Seiten umfasst. Nicht gerade benutzerfreundlich ist allerdings bei der Fülle des Materials, dass das Buch kein Stichwortverzeichnis hat. Die Argumentation von Knöfel überzeugt mich nicht immer. So meint er (S. 186) - im Widerspruch zur h.M., die u.a. auch von seinem Doktorvater Mankowski vertreten wird -, dass eine „grenzüberschreitende Tätigkeit“ i.S.d. CCBE-Berufsregeln schon allein dann vorliege, wenn eine Beratung über die Anwendung ausländischen Rechts erfolge. Diese Auffassung ist mit der Definition der grenzüberschreitenden Tätigkeit in Nr. 1.5 der Berufsregeln unvereinbar, nach der nur die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten anderer Mitgliedstaaten und die berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in den Anwendungsbereich der CCBE-Berufsregeln fallen. Die CCBE-Berufsregeln gelten schon gar nicht, wenn jeglicher Auslandsbezug fehlt, was von Knöfel (S. 473) aber angezweifelt wird.

Insgesamt ein Werk, welches auf eine Vielzahl von interessanten Quellen hinweist, das vom Aufbau her für einen eiligen Leser allerdings nur bedingt geeignet ist.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)

Hartung/ Römermann/ Schons

Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

2. Auflage 2006. XXXII, 1187 S, 79,- €,
C. H. Beck ISBN 3-406-54239-5

Dieser Praxiskommentar ist speziell von Anwälten für Anwälte konzipiert worden. Die Bearbeiter sind Fachleute des anwaltlichen Berufsrechts und zum Teil als Gebührenreferent tätig. Dies garantiert ein hohes Niveau der Bearbeitung bei gleichzeitiger Praxisnähe. Inhaltlich ist das Werk auf dem Stand der letzten RVG-Änderungen vom 1. Juli 2006, bezieht also auch die Änderungen hinsichtlich der außergerichtlichen Beratungsgebühren mit ein. Gegenüber der Voraufgabe hat der Umfang zugenommen, weil nun natürlich die ersten Erfah-

rungen mit dem RVG verarbeitet werden konnten. So finden sich viele Ausführungen zu den anerkannten Voraussetzungen der jeweiligen neuen Gebührentatbeständen, aber auch zu den noch strittigen Punkten. Alles in allem ein Werk, das im wahrsten Wortsinne sein Geld wert ist.

*Andreas Pritzel
Rechtsanwalt*

Hauß

Elternunterhalt – Grundlagen und anwaltliche Strategien

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 4. neu bearbeitete Auflage, 2005, XXI und 179 Seiten, 38 EUR ISBN 3-7694-0991-4

Die zunehmende Pflege- und Sozialhilfebedürftigkeit in der älter werdenden Gesellschaft will finanziert werden. Die mögliche Verpflichtung der – erwachsenen – Kinder, ihre Eltern im Wege des Elternunterhalts zu unterstützen, rückt immer mehr in den Blickwinkel der Sozialleistungsträger und gerade jüngst wieder der Politik. Damit eröffnen sich auch Betätigungsfelder und Haftungsrisiken für die Anwaltschaft.

Der Autor startet bereits im Vorwort und im ersten Kapitel mit kritischen Anmerkungen zur grundsätzlichen Berechtigung einer Inanspruchnahme. In den folgenden Kapiteln zeigt er sauber und gut gegliedert die dogmatischen und praktischen Grundlagen für die Beurteilung und Bearbeitung des Unterhaltsanspruchs auf. Die anwaltliche Tätigkeit wird erleichtert durch die optische Hervorhebung relevanter Stichwörter, teilweise auch neu zu lernenden Vokabulars. Hilfreich sind die im Text integrierten Rechtsprechungsätze, Praxistipps und erfreulich gut lesbaren Berechnungsbeispiele. Es wird ein ordentliches und konkretes Rüstzeug zur Abwehr von Elternunterhaltsansprüchen, die ja in der Regel über den Umweg des Sozialleistungsträgers angemeldet werden, vermittelt. Im vorletzten Kapitel widmet sich der Autor der vorsorgenden Beratung, da das Thema nach seinen Beobachtungen häufig wei-

tere Kreise zieht, werden doch beispielsweise zumindest indirekt auch die Schwiegerkinder einbezogen. Hier liefert er auch unter Haftungsaspekten wertvolle Anregungen und konkrete Handlungsmöglichkeiten. Das Buch endet mit einer umfassenden Rechtsprechungsübersicht mit Leitsätzen und Fundstellen, ebenfalls ein Gewinn für die praktische Arbeit.

Wie dem Untertitel zu entnehmen wird ein Exkurs zum Enkelunterhalt gemacht. Dieser findet sich etwas überraschend mitten im Buch. In der Sache schadet es jedoch nicht, denn auch dieses Thema wird in der alltäglichen Unterhaltspraxis leicht übersehen bzw. die Durchsetzung scheitert an rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten. Diese werden analysiert und für Lösungsmöglichkeiten konkret aufbereitet. Diese Zusammenstellung erfreut und beweist noch einmal den Praxisbezug des Autors.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Christian von Bar

Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache

Systematische Nachweise aus Schrifttum, Rechtsprechung und Gutachten 1990 – 2006
Carl Heymanns Verlag, 6. Aufl., Köln 2006, 607 Seiten, 115,- Euro, ISBN 3-452-26386-5

Auch was gut ist kann noch besser werden: Die neue Ausgabe des Nachschlagewerks von Christian v. Bar nahm um über 200 Seiten im Vergleich zur Voraufgabe zu, obwohl letztere erst vor drei Jahren erschienen ist. Diese Umfangserweiterung liegt nicht nur an den zahlreichen in den letzten Jahren publizierten Büchern und Aufsätzen, sondern vor allem daran, dass an vielen Stellen auch ältere Literatur nachgetragen wurde. Diese zusätzlichen Quellen wurden in erster Linie durch die Auswertung von Sammelwerken und BfAI-Publikationen erschlossen.

Der „v. Bar“ ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Juristen, der sich

mit einem Fall mit Auslandsberührung konfrontiert sieht. Einen Ergänzungsvorschlag für die nächste Auflage hätte ich allerdings: Bislang werden Bücher ohne das Erscheinungsdatum aufgelistet. Um ohne weitere Schritte die Aktualität der Fundstelle überprüfen zu können, wäre die Angabe der betreffenden Jahreszahl für den Nutzer sehr hilfreich.

*Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A.
(Paris I)*

Kunze/Tietzsch

Miethöhe und Mieterhöhung

Verlag Dr. Otto Schmidt
2006, 480 Seiten, gbd., 49,80 EUR
ISBN 3-504-45038-X

Beim Thema Mieterhöhung verstehen die Beteiligten keinen Spaß. Für den Vermieter geht es um massive wirtschaftliche Interessen, der Mieter sieht im Ansinnen des Vermieters häufig eine existenziell bedrohliche Forderung. Häufig ist das gesamte Mandat zudem auch noch in hohen Maße emotional aufgeladen.

Deshalb ist in diesen Fällen besondere juristische und taktische Souveränität gefragt. Nur: Gerade hier treten Wissenslücken deutlicher zu Tage als auf anderen Gebieten. Jeder Fehler, sei es bei komplexen Fristberechnungen oder bei der Bestimmung von Erhöhungsbeträgen wird dem Mietrechtspraktiker vom meist hoch spezialisierten Gericht vorgerechnet werden. Und dafür bringen die Parteien wenig Verständnis auf!

Hier setzt das Werk von Kunze/Tietzsch an. Es behandelt alle relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Thema. Schwerpunkt ist dabei nicht die vertiefte, wissenschaftlich-dogmatische Durchdringung des Stoffes, sondern die an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtete „Versorgung“ des Lesers mit den im jeweiligen Verfahren erforderlichen Informationen.

Dabei vermittelt das Werk anhand eines systematischen Aufbaus zu den verschiedenen Mietverhältnissen (Geschäftsraum, Wohnraum, preisfrei und preisgebunden) dem Leser einen sehr guten

Einstieg in die Problematik. Anhand der neuesten Rechtsprechung werden die Problemfelder aufgezeigt und weiterführende Hinweise gegeben.

Es handelt sich um ein sehr gutes praxisnahes Werk für die tägliche Arbeit.

Stephan Lofing

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Harz/Käab/Riecke/Schmid

Handbuch des Fachanwalts Miet- und Wohnungseigentumsrecht

1. Aufl. 2006, 1.722 Seiten, gbd., 109,- €, Luchterhand Verlag
ISBN 3-472-06187-1

Der Luchterhand-Verlag setzt mit diesem Handbuch die Serie der Handbücher für Fachanwälte fort. Das Handbuch des Fachanwalts Miet- und Wohnungseigentumsrecht orientiert sich in vollem Umfang an den Bedürfnissen des Fachanwalts für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Sämtliche Themenbereiche, die die Fachanwaltsordnung vorschreibt, sind behandelt. Neben einer umfangreichen Darstellung des Mietrechts (Wohn- und Gewerbe- raum) und des Wohnungseigentumsrechts finden sich auch Ausführungen zum Makler-, Nachbar-, Immobilien-, Versicherungs-, Verwaltungs- und Steuerrecht.

Sämtliche Themenbereiche, beispielsweise des Mietrechts, werden systematisch nach den einzelnen Themengebieten, z.B. Begründung eines Mietverhältnisses, Beendigung eines Mietverhältnisses, Schönheitsreparaturen usw., behandelt.

Da sowohl in mietrechtlichen als auch in wohnungseigentumsrechtlichen Fragen der Bundesgerichtshof und die verschiedenen Oberlandesgerichte eine Reihe von neuen Entscheidungen getroffen haben, die zum Teil ein gründliches Umdenken erfordern (z.B. die Minderung bezogen auf die Bruttowarmmiete; feste Fristen bei Schönheitsreparaturen), wurde sich in dem Handbuch streng an die höchstrichterliche Rechtsprechung gehalten, aber auch eine

Vielzahl von instanzgerichtlichen Entscheidungen zu Einzelfragen zitiert.

Die Zielgruppe des Handbuches, der angehende oder praktizierende Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, wird mit dieser Kommentierung auf hohem Niveau hochaktuell informiert. Es sollte dem Fachanwalt nicht in seiner Bibliothek fehlen.

Stephan Lofing

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Henssler/Willemsen/Kalb (Hrsg.)

Arbeitsrecht Kommentar

2. Aufl. 2006, 3.234 Seiten, Lexikonformat, gbd., 149,00 EUR
Verlag Dr. Otto Schmidt
ISBN 10: 3-504-42658-6,
ISBN 13: 978-3-504-42658-3

Die Zersplitterung des deutschen Arbeitsrechts in zahlreiche Einzelgesetze macht es für den Rechtsanwender erforderlich, bei der Auswertung von Kommentarliteratur oftmals eine Fülle von Werken zur Hand zu nehmen, die erst gemeinsam zur rechtlichen Lösung führen. Der nunmehr in zweiter Auflage erschienene Arbeitsrecht Kommentar, herausgegeben von Henssler/Willemsen/Kalb, schafft hier Abhilfe. Durch die Zusammenstellung von Kommentierungen zu allen wichtigen arbeitsrechtlichen Normen in einem Werk wird dem Nutzer der Zugang zum Arbeitsrecht erleichtert und der Weg zur Bibliothek bleibt häufig erspart.

Die zentralen Gesetze des Arbeitsrechts sind vollumfänglich, thematisch angrenzende Gesetze auszugswise entsprechend ihrer Bedeutung für das Arbeitsrecht kommentiert. So findet sich neben einer umfangreichen Kommentierung

des KSchG auch umfangreiche Kommentierung zu §§ 143 ff. SGB III bezüglich der Zahlung von Arbeitslosengeld wieder. Neben dem materiellen Recht wird auch das Prozessrecht behandelt, neben dem nationalen das europäische Arbeitsrecht. Die Darstellung des deutschen IPR hilft dem Leser auch bei Fällen mit Auslandsberührung weiter.

In zweiter Auflage wurden die Kommentierungen zum Arbeitsplatzschutzgesetz und zum Mutterschutzgesetz, in der Voraufgabe auf die Sonderkündigungsrechtlichen Vorschriften beschränkt, erweitert. Die Kommentierung des BetrVG 1952 wurde durch die Kommentierung des Drittelbeteiligungsgesetzes ersetzt.

Die Kommentierung ist auf die speziellen Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Übersichten, Checklisten, Musterformulierungen und Beispiele tragen zum besseren Verständnis sowie zur leichteren praktischen Umsetzbarkeit bei. Drei namhafte Herausgeber sowie ein hochspezialisiertes Autorenteam aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit bürgen für die Qualität der einzelnen Kommentierungen.

Es handelt sich um ein hochaktuelles Werk, in dem die neuesten und höchstrichterlichen Entscheidungen der Arbeits- und Sozialgerichte berücksichtigt sind.

Stephan Lofing
Rechtsanwalt

Kurzfristige Hilfe im Notariat

insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretung, Unterstützung bei Engpässen, beim Jahresabschluss sowie Einarbeitung Ihrer Mitarbeiter bei Notariatsbeginn in Ihrer Kanzlei

durch



Rosa M. Gorski
Selbständige Notarfachkraft

Saarstraße 19, 12161 Berlin
Telefon: 030/852 74 74
Telefon: 0177/852 74 74
Telefax: 030/851 29 53

Inserate

RA-Kanzleiübernahme

Langjährig bestehende Charlottenburger Anwaltskanzlei (mit auslaufendem Notariat). Nähe Amtsgericht gelegen, aus Altersgründen und aus pers. Gründen zu sehr günstigen Konditionen abzugeben. Tätigkeitsschwerpunkt: Miet- und Grundstücksrecht. Durchschnittlicher bereinigter Nettogehaltsumsatz der letzten 3 Jahre 117.000,- EUR. Langjährig sehr gut eingearbeitetes Personal kann übernommen werden, ebenso das Inventar. Der sehr günstige Mietvertrag sieht ein automatisches Eintrittsrecht des Übernehmers vor. Längere Einarbeitungszeit möglich.

Vertraulicher Kontakt unter **Chiffre AW 10/2006-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar bietet ab sofort:

Praxisträume für Bürogemeinschaft

Repräsentative Kanzleiräume – funktional möbliert – in Tiergarten in der Nähe des Potsdamer Platzes. 2 Räume ca. 33 qm und 21 qm – **nur gemeinsam anzumieten** **Mitbenutzung** von Gemeinschaftsräumen, Bibliothek, Inventar und Infrastruktur ist vorgesehen.

Kontaktaufnahme bitte unter Tel. (030) 261 11 21.

KANZLEIRÄUME POTSDAM

GEGENÜBER JUSTIZZENTRUM, JÄGERALLEE 26, 195 QM, 6-7 ZIMMER, ZUSATZFLÄCHEN MÖGLICH, SAN. ALTBAU, HOCHPARTERRE, PARKETT, 2 x WC, PKW STELLPLATZ, 1.950 NKM PLUS NK, AB NOV. 2006.

HAUSVERWALTUNG J. C. VON SETHE,
TEL. 0331 - 270 49 53 / 23 705 30 / 0179 - 604 3796

Überörtliche Sozietät sucht zeitnah

zur Entlastung durch Übernahme **Nachfolger** für einen Kanzleistandort im Berliner Umland (Kleinstadt).

- lang-(14)jährig eingeführte Allgemeinpraxis
- Einarbeitung wird gewährleistet
- günstige Kostenstruktur
- für Berufseinsteiger unbedingt geeignet

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2006-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Eberswalder Anwältin sucht spezialisierte/n **Kollegin/en** auf den Gebieten Straf-, Verkehrs-, Zivilrecht zur **Untermiete** (Raum 17 qm) oder **Bürogemeinschaft** mit der Option einer **Sozietät**. Nutzung des Sekretariates, der Technik und Nebenräume möglich.

RAin Höner-March 0 33 34 / 38 25 20

Rechtsanwaltskanzlei im Prenzlauer Berg (nahe Mitte) **bietet 1-2 Räume für StB/WP oder RAin (gerne Straf-, Familien-, Erb- oder Steuerrecht) in Bürogemeinschaft.** Mitbenutzung der Büroinfrastruktur möglich.

Telefon (030) 440 449-66

Rechtsanwalt, 4 Jahre Berufserfahrung als selbständiger Generalist, hat noch Kapazitäten frei und **sucht Tätigkeit für 1-2 Tage pro Woche** als Termins-/Urlaubsvertreter oder freier Mitarbeiter.

Kontakt: RA-BLN@web.de oder 0163-301 99 89

Rechtsanwaltskanzlei in Falkensee mit zurzeit sechs Rechtsanwälten **sucht freien Mitarbeiter(in)**

für die selbständige Bearbeitung überwiegend arbeitsrechtlicher Mandate. Einschlägige Vorkenntnisse erforderlich.

Bei Interesse bitte telefonisch unter 03322 / 242 687 melden.

ZUSAMMENARBEIT IN BÜROGEMEINSCHAFT

schöner und repräsentativer Raum – Stuckaltbau – mit oder ohne eigenes Sekretariat

RAe Wähler /Calsow / Sattler / RAin Brenken
Rückruf gerne unter (030) 215 99 71/72

Bieten Praxisträume ab 01.11.2006, Westend, Nähe Theodor-Heuss-Platz, gepflegter Altbau, 4. OG, VH, Fahrstuhl, 2 Räume, ca. 27 + 15 qm, zzgl. eigener Sanitärbereich, Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume, Miete brutto warm 600,- €.

Rechtsanwälte Becker & Hübner-Becker
Telefon: (030) 30 69 49-0

Rechtsanwalt, 34 J., Berliner Examina „befr.“, 1 Jahr Berufserfahrung, Engl., Frz. fließend, Diss. abgeschlossen, sucht Mitarbeit in Kanzlei o. Unternehmen (Zivil-, Wirtschafts-, öff. Recht). Kontakt: anwalt.berlin@yahoo.de

RA bietet 20 qm Büroraum in repräsentativen und verkehrsgünstig gelegenen Altbauräumen in Neukölln für eine

Bürogemeinschaft

Infrastruktur vorhanden. Freie Mitarbeit möglich.

Tel. (030) 687 00 45 Mobil: 0170 / 961 96 69

Renovierte Altbauwohnung, als Büro oder Praxis nutzbar, ab 01.01.2007 prov.-frei zu vermieten.

Zentrale Lage: Wilmsdorfer Str. am Adenauer Platz in Berlin-Charlottenburg, hell, komplette EDV- und Telefon-Verkabelung, Parkett.

2. OG VH und SF (9 Räume m. Balkon), insgesamt ca. 230 m²

3. OG VH (4 Räume), insgesamt ca. 128 m²; ca. 9,50 € KM/m²

Tel.: (030) 880 359-0

Erfahrener Anwaltsnotar mit den Schwerpunkten Familien- und Erbrecht in stilvollen und modernen Altbauräumen (Nichtraucher-Büro) am Kurfürstendamm bietet RA'in/RA mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm sowie anderen Schwerpunkten oder StB'in/StB/WP ab 01. November 2006 **Kanzleigemeinschaft** bei fairer Kostenteilung zum beiderseitigen beruflichen und wirtschaftlichen Vorteil, Gedankenaustausch, wechselseitige Vertretung und gemeinsame Außendarstellung sowie Werbemaßnahmen sind ausdrücklich erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2006-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Preiswerter Schnelleinstieg für Berufsanfänger:

TOP-Kanzleiraum (ca. 24 qm) in netter Bürogemeinschaft, Knesebeckstraße 61 A (www.knesebeck-ensemble.de) ab sofort zur Untermiete. Sehr repräsentative Büroarchitektur, Mitnutzung der digitalen Telefonanlage. Warmmiete 550,- EUR netto. **RA Menzner: ☎ (030) 885 508-91**

Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm sucht ab 01.01.2007

Anschluß an Bürogemeinschaft

vorzugsweise in Treptow, Friedrichshain, Kreuzberg und Mitte.

Telefon (030) 533 20 88 oder 0172/343 54 13

In langjähriger Anwalts-/Notar-Praxis sind bis zu

3 Räume zu vermieten.

Die Praxis befindet sich in zentraler Lage Nordberlins. Die Miete umfasst auch, sofern gewünscht, das Sekretariat und die technischen Einrichtungen. Eine spätere Praxisübernahme ist nicht ausgeschlossen.

Telefon (030) 411 57 44

Email: brdraeger@gmx.de

www.anwaltsprogramm.de

Anwaltskanzlei mit Sitz in Bayern, Gmund/Tegernsee, Niederlassungen in Rosenheim und Dresden
sucht zwecks Kooperation und eventueller Gründung einer Niederlassung in Berlin

bereits niedergelassene/n, engagierten

Kollegin/Kollegen

mit Tätigkeits-Schwerpunkten:

Architekten- und Baurecht, Miet- und Immobilienrecht

Zuschriften bitten an:

Herrn Rechtsanwalt Björn M. Bennert
Prof. Dr. Beck, Bennert & Kollegen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Hüblerstraße 47, 01309 Dresden

Profilierte Anwaltskanzlei sucht Verstärkung

und bietet einem netten Kollegen mit Berufserfahrung ab sofort in

Bürogemeinschaft

1-2 schöne Räume in Friedrichshain. Besprechungszimmer und Sekretariat incl. Personal vorhanden. Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau in verkehrsgünstiger Lage.

Tel. (030) 467 93 150

SCHMIDT SCHREIBSERVICE FÜR JURISTEN ZEITARBEIT

die „zündende“ Idee, wenn es bei Ihnen „brennt“

Wir bieten an: Schreibearbeiten nach Phon-Diktat
kostenloser Abhol- und Lieferservice

Tel.: (030) 30 61 49 33 • Fax (030) 30 61 49 34

Mail: Maria.Schmidt_Schreibservice@t-online.de

Nach-(-haupt-)-mieter für hellen Büroraum

(23,65 qm) in Berlin-Mitte, (Marienstraße) per sofort gesucht; 1. OG, HH.; sep. Eingang; schöner, funktionaler Einbauschränk; Arbeitstisch; Telefon- und Gegensprechanlage; Besprechungsmöbiliar vorh.; kein Sekretariat; Nettomiete 254,24 €, BK-Vorschuss 56,76 €, nicht nur für Berufstarter ideal;

Tel. (030) 2848-2370,

E-mail: raha@kanzlei-haarhaus.de

Junge **Bürogemeinschaft** in Friedrichshagen bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.
Tel.: (030) 656 60 330

Repräsentativer Besprechungsraum

Rechtsanwältin bietet Kollegen/in, die z.B. zu Hause arbeiten und/oder sich neu positionieren wollen, einen repräsentativen Besprechungsraum in Ku'Damm Nähe zur Mitnutzung. Kosten? Nach Nutzung.

Die Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich.

Tel./Fax (030) 59 000 600/602

email: besprechungsraum@gmx.de

Bürogemeinschaft am Botanischen Garten,

tätig auf den Gebieten: ArbeitsR, BauR, MietR, ReiseR, StrafR, VerkehrsR, allg. ZivilR, und FamilienR,

sucht Kollegen oder Kollegin,

dessen Ausrichtung die bisher abgedeckten Rechtsgebiete sinnvoll erweitern und ergänzen, gerne auch einen Notar; mit eigenem ausbaufähigen Mandantenstamm und der Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung.

Repräsentativ eingerichtete Kanzleiräume in sehr guter und verkehrsgünstiger Lage werden geboten. Eine entsprechende technische und personelle Infrastruktur ist vorhanden und kann mitgenutzt werden.

Weitere Informationen und **Kontakt unter**
www.berlin-rechtsanwalt.com oder Tel. (030) 84 1740-0

Chirin Kampa bietet an

selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, **Kosten-**
und **Vollstreckungswesen und Mehr**

Ausführungen durch ReFA
mit **24 Jahren Berufserfahrung**

Fax: 030/61 78 99-72 (Fax -88) GSM: 0162-754 71 68
chirinkampa@yahoo.de

Nachfolger für Rechtsanwaltskanzlei gesucht

Gut eingeführte Allgemeinkanzlei im Speckgürtel, Verkehrs-
anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, guter Standort
in Großgemeinde, Schwerpunkte ArbeitsR, VerkehrsR, Fami-
lienR, GrundstücksR, allg. ZivilR, zu verkaufen oder zu ver-
pachten. Auch als Zweigstelle geeignet.

Günstige Kostenstruktur, interessantes Betätigungsfeld,
auch für Berufsanfänger. Unterstützung in der Anfangsphase
wird zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2006-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in zentraler Lage in Mitte, Liniestraße, direkt am Oranien-
burger Tor, **bietet Kollegen oder Steuerberater Büroraum**
(24 qm, Parkett, französischer Balkon, sanierter Altbau)
525,00 € zzgl. USt.

Informationen unter: 030 / 695 795 320

RA'in (31) bietet Unterstützung als Teilzeitkraft
(bis zu 20 h/Woche); Examina: befriedigend;

3 Jahre Berufserfahrung als angestellte RA'in; bisherige
Schwerpunkte: Wohn- und GewerberaummietR, ArbeitsR;
große Prozeßerfahrung. Bevorzugter Beginn: Januar 2007
Tel.: 030/34504796; E-Mail: sylvia.scharnhoop@web.de

Biete Büroräume

in Bürogemeinschaft **Marburger Str. / Tauentzien**,
ca. 20 qm und Mitbenutzung des Sekretariats (1 Arbeits-
platz). Telefon: 030-212 48 99 0

Qualifizierte und einsatzfreudige ReNo-Fachkraft

– auf selbständiger Basis – bietet Ihrer Kanzlei bei Engpäs-
sen gerne ihre Arbeitskraft – auch stundenweise – als Aus-
hilfe, Urlaubs- und Krankheitsvertretung an. Interessiert?
Rufen Sie mich doch einfach an.

Christine Puppe, Tel.: 0163/648 20 66 oder 76 10 42 78

Gut eingeführte Kanzlei in Friedrichshain (Frankfurter Allee)
sucht **Rechtsanwa(e)ltn**

zur langfristigen bzw. dauerhaften Vertretung oder während
Mutterschutz und Elternzeit ab dem 01.12.2006 (Vollzeit).

Spezialisierung in den Bereichen:

- Sozialrecht • Familienrecht • Mietrecht • Strafrecht

Kontaktaufnahme bitte unter
RA'in Geisdorfer – Tel.: 030/403 93 553 -
Fax: 030/403 93 558 – mobil: 0177/834 29 69

Stadtvilla (Neubau/Erstbezug/Tiefgarage)

in sehr guter, ruhiger Lage in Berlin-Mitte für Anwaltskanzlei
+ Familie zusammen ca. 354 qm zu vermieten.

Weitere Einzelheiten unter www.Auguststrasse50b.de oder
email kontakt@auguststrasse50b.de oder Fax (030) 32701787

Büroräume in Berlin-Mitte, Chausseestr.,

30-90 qm an Rechtsanwalt zu vermieten. Bürogemeinschaft/
Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprü-
fungsgesellschaft möglich. **Tel. (030) 275 964 23**

Mit einer Anzeige im
Berliner Anwaltsblatt
erreichen Sie in Berlin, Brandenburg
sowie Mecklenburg-Vorpommern
über **14.000 Rechtsanwälte**

möglich ist vieles

mit Bauflächen, Scheunen und anderen
Immobilien im Osten Deutschlands.



www.bvvg.de

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/
Stuck, wird zum 01.01.2007 ein Büroraum für Anwältin oder
Steuerberaterin frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in
Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

**Erfahrener Anwaltsnotar sucht Angliederung
an bestehende Kanzlei (auch StB, WP).**

Vertrauliche Kontaktaufnahme unter **Chiffre AW 9/2006-6**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bergmannstrasse – Kreuzberg

Wir haben ab November 2006 die repräsentativen Räume,
die Sie suchen in der Bergmannstrasse, Kreuzbergs Pracht-
boulevard. Wir arbeiten in Bürogemeinschaft, arbeiten zu-
sammen und versuchen, gemeinsam neue Marketingideen
zu realisieren. Wir suchen Kolleginnen oder den Kollegen mit
Erfahrung, wir selbst sind jung im Geiste und nicht mehr
ganz jung an Jahren. Frei werden 4 schöne Räume in unter-
schiedlichen Grössen.

Kontakt: bmp Rechtsanwälte, RA Martin Protze,
Tel. (030) 69 80 90 50, Fax (030) 69 80 90 79,
Email: raprotze@aol.com

Terminsvertretungen

TERMINSVERTRETUNGEN BEI
DEN **AG CHARLOTTENBURG, SPANDAU, WEDDING,
PANKOW/WEIBENSEE, POTSDAM UND ORANIENBURG,**
DEN **LANDGERICHTEN POTSDAM UND BERLIN**
SOWIE BEIM **KAMMERGERICHT**

WOLFGANG LAU, RECHTSANWALT
EICHBORNDAMM 98 TEL.: 030 / 41 50 87 32
13403 BERLIN FAX: 030 / 41 40 33 74

Terminsvertretungen in Berlin und Brandenburg

12 Jahre Berufserfahrung – AG, LG und KG

RA Ronald Korsch mobil: 0179 / 109 56 19
Grunewaldstr. 27 Tel.: 030 / 89 72 35 98
12165 Berlin-Steglitz Fax: 030 / 89 72 35 99

Terminsvertretungen im
Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub
Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
Ohmstr. 1 Fax: (089) 552 999 90
80802 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

Terminsvertretung

beim **Amtsgericht Tiergarten**

Rechtsanwältin von Herman
Turmstraße 24, 10559 Berlin (Moabit)
Tel.: 394 15 24, Fax: 394 23 24

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Termins- und Prozessvertretungen in Berlin und Brandenburg sowie Mandatsübernahme in Strafsachen

Rechtsanwaltskanzlei Robert Julius Bosche
Kottbusser Damm 63, 10967 Berlin
<http://www.rechtsanwaltbosche.de>
info@strafverteidigerberlin.de

Tel.: (030) 618 39 60 • Fax: (030) 612 809 54

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen

bei den Amtsgerichten

Berlin-Köpenick und Berlin-Hohenschönhausen
übernimmt

Rechtsanwalt Heiko S. Engel
Bahnhofstraße 14 12555 Berlin
Tel.: (030) 650 70 50-0 Fax: (030) 650 70 50-2

Anzeigen
Fax (030) 833 91 25

kbz. *Rechtsanwälte
Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder) und
Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com

Terminsvertretungen

Termins- und Prozessvertretungen

Alle Gerichte LG-Bezirke Neuruppin, Potsdam, Berlin

Anwaltssozietät Kröger & Tillmann GbR • Berlin (Charlottenburg) • Attendorf/Westfalen
 Kaiserin-Augusta-Allee 86, 10589 Berlin
 e-mail: kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de **☎ 0 30 / 43 72 99 - 23**

Terminsvertretungen

bei den Amtsgerichten **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen, Köpenick** und allen Gerichten in **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke • Reschke • Schmidt

Eisenbahnstraße 140 Tel.: (03361) 69 32 40
 15517 Fürstenwalde Fax: (03361) 69 32 50

Hamburg bis Kiel

Postleitzahlen 2xxxx

Termins- und Prozessvertretungen

RAe Mierau & Domscheit Tel.: (040) 30 96 60-0
 Dornbusch 2 Fax: (040) 30 96 60 44
 20095 Hamburg e-mail: hamburg@md-recht.de

Terminsvertretungen

bei den Amtsgerichten

Köpenick, Lichtenberg, Hohenschönhausen, Strausberg und Fürstenwalde übernehmen

Rechtsanwältinnen Tessa Leonie Rackow u. Karin Kleinmann
 Bölschestraße 63, 12587 Berlin-Friedrichshagen,
 Telefon 030/6409 4647, Telefax: 030/6409 4677

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
 Fischerstraße 10, 15806 Zossen
 Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen bei dem Amtsgericht Köpenick

übernimmt Rechtsanwalt Jens Koriath

Fürstenwalder Damm 426 Telefon: (030) 65 01 78 50
 12587 Berlin Telefax: (030) 65 01 78 51

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
 Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
 Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

ALLE BERLINER AMTSGERICHTE SOWIE LAND- UND KAMMERGERICHT

TERMINS- UND PROZESSVERTRETUNGEN

RA F. W. GRÜNBERG
 KARL-MARX-STR. 183, 12043 BERLIN
 TEL.: 030 /626 94 92 FAX: 626 95 92

Anwaltskanzlei übernimmt gerne Termins- und Prozessvertretungen im Großraum Berlin/Brandenburg

PLZ: 1xxxxx

Alle AG, LG sowie KG und OLG

Ansprechpartner: RA Matthias Ernst, Jungstr. 3, 10247 Berlin
 Tel.: 030 / 29 77 16 92 • Fax 030 / 29 77 16 91
 ra-ernst@gmx.de • www.raernst.de

Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)
 Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720
 E-mail: kanzlei@gruenkorn.de

bei dem Amtsgericht

Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde
 Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42
 E-mail: freienwalde@gruenkorn.de